EUROPÄISCHE FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR

Mehrjähriges Arbeitsprogramm 2011-2015 und Arbeitsprogramm 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen 3
Vorwort von Serge Beslier, Vorsitzender des Verwaltungsrats 4
Vorwort von Harm Koster, Direktor 5
Hintergrund 6
1. Hintergrund und wichtigste Herausforderungen 6
2. Auftrag und Maßnahmen 7
3. Mehrjährige Prioritäten der EUFA 9
4. Mehrjährige Finanzplanung 10
5. Umsetzung der Mehrjahresprioritäten 11
5.1 Operative Koordinierung 12
5.2 Aufbau von Kapazitäten 14
5.3 Leitungs- und Vertretungsaufgaben 17
5.4 Horizontale Unterstützung 19
6. Arbeitsprogramm 2011 22
Anhänge: 36
Anhang 1- Prioritäten für die operative Koordinierung 2010 - 2013 37
Anhang 2 – Übersicht über die mehrjährige Durchführung der Maßnahmen der EUFA 39
Anhang 3 - Leistungsindikatoren 40
Anhang 4 – Schlussfolgerungen aus dem Seminar zu den gemeinsamen Einsatzplänen 2010 42
Anhang 5- Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2011-2013 44

Verzeichnis der Abkürzungen

ABMS	Maßnahmenbezogenes Managementsystem
BFT	Roter Thun
CA	Konventionelles Gebiet
CCC	Gemeinsame zentrale Lehrpläne
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
EUFA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
ERH	Europäischer Rechnungshof
FDMC	Fischereiüberwachungszentrum
FPV	Fischereiüberwachungsschiff
IAS	Interner Auditdienst
ICCAT	Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik
ICES	Internationaler Rat für Meeresforschung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IUU	Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei
JDP	Gemeinsamer Einsatzplan
JISS	Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung
MCS	Fischereiüberwachung
MSY	Höchstmögliche Dauerfangmenge
NAFO	Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik
NAFO CEM	NAFO Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen
NEAFC	Fischereikommission für den Nordost-Atlantik
NRO	Nichtregierungsorganisation
RA	Regelungsbereich
RAC	Regionaler Beirat
RFO	Regionale Fischereiorganisation
SG	Lenkungsgruppe
SCRS	Ständiger Ausschuss für Forschung und Statistik
TJDG	Gemeinsame technische Einsatzgruppe
VMS	Schiffsüberwachungssystem

Vorwort von Serge Beslier, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Nachhaltigkeit ist eine der drei in der Strategie „Europa 2020“ festgeschriebenen Prioritäten. Die Erhaltung und Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Meeresressourcen (wie beispielsweise Fisch) erfordern einschneidende Maßnahmen: Der Erhalt dieser Meeresschätze für künftige Generationen liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung. Die Strategie Europa 2020 unterstreicht, dass die „Koordinierung innerhalb der EU funktioniert“. Die EUFA leistet in diesem Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission durch eigene Wertschöpfung einen wichtigen Beitrag.

Um eine langfristige Nachhaltigkeit statt kurzfristiger Interessen fördern zu können, ist die Zusammenarbeit der Kommission, der einzelstaatlichen Behörden und unserer EU-Aufsichtsagentur erforderlich. Eine wirksame Aufsicht ist notwendig, damit das Ziel der Nachhaltigkeit erreicht und zugleich die gemeinsame Zukunft von Fischen und Fischern gesichert werden kann. In dieser Hinsicht erwies sich das Jahr 2010 als Schlüsseljahr in der Fischereiaufsicht der EU. Das neue Rechtsetzungspaket für die Aufsicht (IUU (Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei) und die neue Kontrollverordnung) bildete eine solide Grundlage für die Überwindung der Unterschiede und Komplexität der bisherigen Aufsichtspraktiken. Dieser Rechtsrahmen bietet die Gewähr für eine ganzheitliche und fundierte Grundlage für die Fischereibewirtschaftung in der EU und zugleich den Ausgangspunkt für die zukünftigen Tätigkeiten der EUFA.

Vor diesem Hintergrund wird die Erfahrung der EUFA bei der Förderung einheitlicher Inspektionsverfahren und strengerer Kontrollstandards eine entscheidende Rolle spielen, um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtspolitik zu gewährleisten, wobei die Agentur hierin der Kommission und den Mitgliedstaaten Hilfestellung leistet. Zieht man eine Bilanz der von unserer Agentur geleisteten Arbeit, so zeigt sich rasch, dass das von der EUFA geförderte Modell der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sich seit Beginn der operativen Tätigkeit der Agentur als Erfolg erwiesen hat, nicht nur im Hinblick auf die Ausweitung der Zusammenarbeit, sondern auch hinsichtlich einer besseren Einhaltung der Vorschriften.

Die EUFA hat dabei insbesondere ein solides Fundament für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gelegt und den Weg für einen komplementären und schlüssigen Einsatz von Human- und materiellen Ressourcen und für eine Wertschöpfung auf regionaler europäischer Ebene bereitet. Ich bin überzeugt davon, dass die Agentur eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften spielen wird.

Wir stellen das mehrjährige Arbeitsprogramm 2011-2015 und das Arbeitsprogramm 2011 der EUFA in der Überzeugung vor, dass die Leser die Vielzahl der für das kommende Jahr geplanten wichtigen Vorhaben positiv aufnehmen werden. Die EUFA wird ihren Schwerpunkt darauf legen, einen Beitrag zu fairem Wettbewerb zu leisten, indem sie der Kommission und den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Anwendung der Bestimmungen gibt, mit denen illegaler, unregulierter und nicht gemeldeter Fischfang (IUU) verhindert, durch Abschreckung vorgebeugt und unterbunden wird und die gemeinsamen Einsatzpläne beschlossen und umgesetzt werden, so dass das Potenzial der Mitgliedstaaten gestärkt wird, die Regeln der GFP auf einheitliche und wirksame Weise anzuwenden. Darüber hinaus soll durch geeignete Maßnahmen das Potenzial der einzelstaatlichen Kontrollbehörden zur Anwendung der Vorschriften der GFP gestärkt werden.

Vorwort von Harm Koster, Direktor

Ich freue mich, das mehrjährige Arbeitsprogramm 2011-2015 und das fünfte jährliche Arbeitsprogramm der EUFA vorstellen zu können. In Zeiten, in denen die Ausgaben der öffentlichen Hand gekürzt werden, steht die EUFA zusammen mit den nationalen Durchführungsstellen vor der gemeinsamen Herausforderung, durch eine Ausweitung der regionalen Zusammenarbeit und Zusammenlegung der Mittel im Rahmen von Gemeinsamen Einsatzplänen (JDP) einen Beitrag zu kosteneffizientem Arbeiten zu leisten. Im vorliegenden Arbeitsprogramm werden unsere Bemühungen um die Erfüllung dieser Herausforderungen dargestellt.

In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wird die EUFA die Herausforderungen und Chancen ausloten, die sich durch das neue Kontrollpaket bei Aufgaben wie den Folgenden ergeben: Benennung von Koordinatoren als Gemeinschaftsinspektoren in internationalen Gewässern, Einrichtung einer Notstandseinheit, Chartern der Ausrüstung für gemeinsame Einsatzpläne, Förderung der Entwicklung gemeinsamer Risikomanagementverfahren, Datenzuverlässigkeit und Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der Mitgliedsstaaten, Förderung von Fortbildungsmaßnahmen und Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung operativer Maßnahmen, die von der Kommission übertragen werden, und Ausweitung der operativen Koordination, die sämtliche GFP-Maßnahmen bis hin zum Verkauf an Endkunden abdeckt.

Durch diese Maßnahmen wird die EUFA ihre Tätigkeit auch weiterhin entlang ihrer beiden strategischen Hauptachsen durchführen: operative Koordinierung und Aufbau von Kapazitäten.

Im Bereich der operativen Koordinierung liegt die vorrangige Priorität auf der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) zu unterbinden: Die EUFA unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten und beteiligt sich an Audits in Drittländern. Darüber hinaus wird die EUFA die gegenwärtige operative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten (die bestehenden gemeinsamen Einsatzpläne) in zunehmendem Maße auf regionale Kontrollbereiche ausdehnen, die sich auf die Mehrartenfischerei stützen (wofür die aktuelle Rechtsgrundlage möglicherweise angepasst werden muss). Hierzu könnte die Entwicklung regionaler Kontrollbereiche, die sämtliche Fischereiaktivitäten und Tätigkeiten der GFP abdecken, eingehender untersucht werden, um einen kosteneffizienteren, rationalen und komplementären gemeinsamen Einsatz von Human- und materiellen Ressourcen zu erreichen.

Im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten zählen die Verfügbarkeit einheitlicher Dateien zur Fischereitätigkeit und Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf europäischer Ebene sowie die erweiterte Interoperabilität nationaler IKT-Systeme zu den wichtigsten Prioritäten der operativen Koordinierung. Die EUFA nimmt zunächst eine Vernetzung der nationalen IKT-Systeme vor, womit Pilotprojekte von Gruppen von Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur unterstützt werden könnten. Diese Pilotprojekte dürften einen Beitrag zum Austausch von in den nationalen IKT-Systemen vorliegenden Daten zu Fischereitätigkeiten sowie Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf europäischer Ebene leisten.

Das EUFA-Team wird sich zielgerichtet mit der Durchführung der im Arbeitsprogramm aufgeführten Aufgaben befassen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Kontrollen, zu einem höheren Maß an Transparenz der Kontrolltätigkeiten und damit zur Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für die europäische Fischereiindustrie.

Hintergrund

Gemäß ihrem neuen Mandat[1] stellt die EUFA ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm vor, in dem die vorrangigen Ziele und Prioritäten über einen Fünfjahreszeitraum sowie eine Schätzung der erforderlichen Mittelzuweisungen dargelegt werden.

Das mehrjährige Arbeitsprogramm wird dem Verwaltungsrat entsprechend dem maßnahmenbezogenen Managementsystem und dem Mehrjahres-Personalpolitikplan zur Annahme vorgelegt.

1. Hintergrund und wichtigste Herausforderungen

Entsprechend der übergeordneten Strategie EUROPA 2020 der Union soll eine nachhaltige und tragfähige Bewirtschaftung in Verbindung mit fairen Wettbewerbsvoraussetzungen einen Beitrag zur Beschäftigung und wirtschaftlichen Entwicklung der Küstenregionen leisten und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern. Der EUFA fällt eine wichtige Rolle bei der Schaffung nachhaltiger Bewirtschaftungsprozesse zu, indem für eine wirksame und einheitliche Anwendung der Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten gesorgt wird. Eine nachhaltige Bewirtschaftung geht Hand in Hand mit einer Kultur der Einhaltung der Vorschriften und der Schaffung fairer und gleicher Rahmenbedingungen für die europäische Fischereiindustrie.

Die Umsetzung des neuen Pakets von Rechtsvorschriften[2] im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Tätigkeiten der EUFA. Dieses Paket von Rechtsvorschriften greift zugleich verschiedene Kritikpunkte auf, die im Sonderbericht[3] des Rechnungshofes angesprochen worden waren. Es ist die Rolle der EUFA, den Mitgliedstaaten und der Kommission Hilfestellung bei der einheitlichen und wirksamen Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu leisten.

Bei der Durchführung der in diesem Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen und insbesondere bei der Organisation der operativen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten wird die EUFA die Notwendigkeit berücksichtigen, die Ausgaben der öffentlichen Hand zu begrenzen. Eine verstärkte operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch das Poolen der nationalen Mittel auf europäischer Ebene und deren gemeinsamer Einsatz über Landesgrenzen hinweg eröffnet die Möglichkeit einer Optimierung der Kosteneffizienz der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten und schafft somit Raum für Einsparungen bei den Ausgaben der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten.

Die EUFA legt den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf:

- Beiträge zur Schaffung fairer Wettbewerbsvoraussetzungen, indem die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen unterstützt werden, mit denen die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) durch die Annahme und Umsetzung gemeinsamer Einsatzpläne (JDP) verhindert, bekämpft und unterbunden werden soll,

[1] Artikel 17 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
[2] Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates.
[3] Sonderbericht Nr. 7/2007 über die Überwachungs-, Inspektions- und Sanktionssysteme betreffend die Vorschriften zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischereiressourcen sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht.

- Ausweitung des Potenzials der Mitgliedstaaten, die Vorschriften der GFP in einheitlicher und wirksamer Weise anzuwenden.

Die EUFA wird die in diesem Arbeitsprogramm aufgeführten Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten durchführen. Auf Ersuchen der Kommission wird der Verwaltungsrat weitere oder besondere operative Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsprogramm aufgeführt sind, wie beispielsweise die Unterstützung der Politik der Fischerei-Partnerschaftsabkommen, oder eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen spezifischer RFO in Betracht ziehen, wobei die Verfügbarkeit der materiellen und personellen Ressourcen bei ihrer Umsetzung berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und auf Ersuchen der Kommission wird die EUFA ein bilaterales Projekt mit der Türkei ins Leben rufen, das der Verbesserung der Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften im Fischereibereich gewidmet ist. Die für dieses Projekt erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der jährlichen Tätigkeiten der Agentur organisiert und umfassen unter anderem die Schulungen im Bereich des Problems der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) und anderer möglicher Bereiche der Zusammenarbeit (Austausch von Inspektoren, gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren usw.). Auf weiteres Ersuchen der Kommission werden ähnliche Projekte mit anderen Ländern ins Leben gerufen; wenn derartige Projekte erhebliche Investitionen in materielle und personelle Ressourcen erfordern, werden sie vom Verwaltungsrat im Hinblick auf eine Entscheidung geprüft.

Die neue Reform der Kontrollregelung legt die übergeordneten Grundsätze für die Umsetzung dieser Prioritäten fest. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wird die EUFA die **Herausforderungen und Chancen** aufgreifen, die sich durch das neue Kontrollpaket ergeben, insbesondere:

- Benennung der eigenen Koordinatoren als Gemeinschaftsinspektoren in internationalen Gewässern
- Einrichtung einer Notstandseinheit, die auf unvorhersehbare und dringende Bedarfsfälle reagieren kann
- möglichst Chartern von Einsatzmitteln für die gemeinsamen Einsatzpläne
- Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer Risikomanagementverfahren
- Datenzuverlässigkeit und Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen und Austausch bewährter Verfahren in allen Bereichen der neuen Kontrollverordnung
- Entwicklung harmonisierter Inspektionsstandards
- Durchführung der operativen Tätigkeiten, die von der Kommission übertragen wurden, insbesondere gemäß Beschluss 2009/988/EU der Kommission (IUU-Verordnung)
- Ausweitung der operativen Koordinierung auf sämtliche Maßnahmen der GFP, einschließlich Anlandungen, Transport und Vermarktung.

2. Auftrag und Maßnahmen

Der Auftrag der EUFA besteht in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Überwachung und Kontrolle im Rahmen der GFP.

Gemäß ihrer Gründungsverordnung[4] wird das mehrjährige Arbeitsprogramm nach den Grundlagen des maßnahmenbezogenen Managementsystems vorgelegt. Hierfür führt die Agentur ein maßnahmenbezogenes Managementsystem (ABMS) zur Feinabstimmung ihrer mehrjährigen Planung, Überwachung und Berichterstellung ein. Soweit im vorherigen Arbeitsprogramm bereits genaue Angaben zu den Zielen, Aufgaben und Leistungsindikatoren der EUFA angegeben wurden, fügt die Agentur zusätzlich die Gesamtbeträge der geschätzten direkten und indirekten Kosten der einzelnen Maßnahmen an.

Daher liegt der Schwerpunkt dieses Arbeitsprogramms erstmals nicht zur auf Großprojekten, welche die Agentur für 2011 plant, sondern es vermittelt einen allgemeineren Überblick über die auf mehrjähriger Basis geplanten Maßnahmen, mit denen der Auftrag der EUFA erfüllt werden soll. Zu jeder Maßnahme ist im Arbeitsprogramm eine Schätzung der Gesamtkosten angegeben.

Die EUFA erfüllt ihren Auftrag durch ihre beiden operativen Maßnahmen sowie eine funktionsorientierte Maßnahme, die fester Bestandteil ihrer Tätigkeit als unabhängige Stelle der EU ist:

- Operative Maßnahmen

Operative Koordinierung[5]
Organisation der operativen Koordinierung der Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Kontroll- und Inspektionsprogramme, Kontrollprogramme im Zusammenhang mit IUU-Fischerei sowie internationale Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen und zugehörige Maßnahmen.

Aufbau von Kapazitäten[6]
Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Hinblick auf Tätigkeiten, mit denen das Potenzial der nationalen Vollzugsdienste für die Anwendung der Vorschriften der GFP auf einheitliche und wirksame Weise gesteigert werden kann. Zu diesen Tätigkeiten zählen die Berichtserstellung und der Datenaustausch zu Fischereitätigkeiten sowie Kontroll- und Inspektionstätigkeiten, die Koordinierung von Schulungsprogrammen und die mögliche Beschaffung der für die Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungspläne notwendigen oder auf Antrag der Mitgliedstaaten zu beschaffenden Ausrüstung.

- Funktionsorientierte Maßnahme

Leitung und Vertretung[7]
Im Hinblick auf die Funktionsweise der EUFA als unabhängige Einrichtung der EU gelten sämtliche Tätigkeiten, die zur Unterstützung des Verwaltungsrats, des Beirats, zur agenturübergreifenden Zusammenarbeit, unter anderem im Bereich der Meerespolitik, sowie Repräsentation und Kommunikation durchgeführt werden, als Leitungsaktivitäten innerhalb der EU. Die für diese funktionsorientierte Tätigkeit bereitgestellten Mittel sind an die allgemeinen Ziele der Union geknüpft und werden in enger Verbindung mit ihren operativen Tätigkeiten durchgeführt.

[4] Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, Artikel 17f Absatz 2: „Das mehrjährige Arbeitsprogramm orientiert sich an Grundlagen und Methoden des maßnahmenbezogenen Managements der Kommission. Es wird vom Verwaltungsrat verabschiedet“.
[5] Maßnahmencode: 1 (ABMS).
[6] Maßnahmencode: 2 (ABMS).
[7] Maßnahmencode: 3 (ABMS).

3. Mehrjährige Prioritäten der EUFA

Die EUFA entwickelt ihre Tätigkeiten auf mehrjähriger Grundlage nach den folgenden Prioritäten:

Operative Koordinierung

Die Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, um illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) im Rahmen der Aufgaben, die durch den Beschluss 2009/988/EU der Kommission übertragen wurden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, gilt als vorrangige Priorität. Diesen Prioritäten wurde bereits durch die Arbeitsprogramme 2010 durch erhebliche Aufstockung der Mittel und eigens hierfür abgestellte Mitarbeiter (1 bis 5 Personen) Rechnung getragen. Über die Aufgaben, die der EUFA von der Kommission übertragen wurden, hinaus wird die Agentur in zunehmendem Maße die operative Koordinierung der nationalen Kontrolltätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten wahrnehmen. Darüber hinaus wird die EUFA die Kommission unterstützen und sich an Audits in Drittländern beteiligen.

Die bestehenden gemeinsamen Einsatzpläne (Kabeljaufischerei in der Ostsee und in der Nordsee sowie in westlichen Gewässern, Fischerei von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik sowie in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen) beziehen sich auf Fischfang, der einem spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramm oder einer internationalen Kontrollregelung unterliegt. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten wird die EUFA nach und nach die gegenwärtige operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander auf regionale Kontrollbereiche ausweiten, die sich beispielsweise auf die Mehrartenfischerei stützen (ein gemeinsamer Einsatzplan für das Mittelmeer kann beispielsweise sowohl Roten Thun als auch Schwertfisch umfassen). Hierzu müssen gegebenenfalls die aktuellen Rechtsgrundlagen für einige dieser gemeinsamen Einsatzpläne angepasst werden (siehe Anhang 1).

Um die Wirksamkeit der gemeinsamen Aktionspläne zu verbessern, ist eine eher strategisch orientierte, innovative und kostenorientierte Verwendung der Kontrollmittel auf EU-Ebene von herausragender Bedeutung. Die Entwicklung der regionalen Kontrollbereiche, die sämtliche maßgeblichen Fischereimaßnahmen und Tätigkeiten der GFP abdecken, könnte ausgelotet werden, um daraus einen kosteneffizienteren, rationellen und komplementären gemeinsamen Einsatz von Human- und materiellen Ressourcen zu erreichen. Dies würde auch Spielraum für Einsparungen in den öffentlichen Ausgaben der betreffenden Mitgliedstaaten eröffnen. Auch die umfangreichere und ständige gemeinsame Nutzung frühzeitig gewonnener Erkenntnisse und Daten könnte in Betracht gezogen werden. Ein derartiger Ansatz käme sämtlichen Ebenen des Zyklus der gemeinsamen Einsatzpläne zugute und würde die gemeinsame Planung, das gemeinsame Risikomanagement sowie die gemeinsame Evaluierung und Bewertung unterstützen.

Die EUFA wird die Mitgliedstaaten, in denen Fischereiprodukte aus regionalen Kontrollgebieten vermarktet und verarbeitet werden, für die Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Einsatzplänen zusammenführen. Dadurch, dass der Schwerpunkt von Fischereikontrollmaßnahmen auf Vermarktung und Transport verlagert wird, werden die Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne kosteneffizienter.

Die EUFA hat ihre Koordinatoren als Inspektoren in internationalen Gewässern (NAFO, NEAFC, ICCAT) benannt. Im Rahmen der maßgeblichen gemeinsamen Einsatzpläne werden die Koordinatoren der EUFA als NAFO-/ICCAT-Inspektoren agieren.

Sofern die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, sind für die Zukunft weitere gemeinsame Einsatzpläne denkbar (z. B. in westlichen

Gewässern) und es wird, wenn eine entsprechende Aufforderung der Kommission ergeht, eine Notstandseinheit gebildet.

Aufbau von Kapazitäten

Die Verfügbarkeit einheitlicher Daten zur Fischereitätigkeit sowie zu den Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf europäischer Ebene und die verstärkte Interoperabilität der nationalen IKT-Systeme werden Zug um Zug in Angriff genommen, indem eine Vernetzung der nationalen IKT-Systeme durchgeführt wird und Pilotprojekte zwischen Gruppen von Mitgliedstaaten und der Kommission und der Agentur sowie die Integration der nationalen IKT-Systeme auf europäischer Ebene gefördert werden. Diese Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelt. Soweit zweckmäßig und bei entsprechender Mittelausstattung kann die EUFA als Dienstleister auftreten und damit die Integration der nationalen IKT-Systeme und –Anwendungen fördern[8].

Die EUFA wird die Erarbeitung gemeinsamer zentraler Lehrpläne (CCC) für die Schulung nationaler Fischereiinspektoren fördern, den Austausch bewährter Verfahren unterstützen und Inspektionsverfahren entwickeln. Hierfür hat sie Arbeitsgruppen, welche diese Tätigkeiten federführend lenken und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten vertreten, sowie eine Arbeitsgruppe für die Überwachung der Entwicklung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne eingerichtet.

Die EUFA wird die Koordinierung des gemeinsamen Einsatzes von in einem Pool zusammengefassten Ressourcen im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne vor Ort und dezentral unterstützen und ihre Kapazitäten nach und nach ausbauen. Außerdem wird sie die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Notstandseinheit schaffen.

Sofern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, kann die EUFA die Geräteausstattung (EU-Inspektionsplattformen) beschaffen, die für die Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne erforderlich sind.

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und der Kommission und bei entsprechender Mittelausstattung wird die EUFA außerdem Pilotprojekte bzw. sonstige Projekte im Bereich der Kontrolle, Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten flankierend begleiten, um eine einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP durch die Mitgliedstaaten zu fördern, und einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen leisten.

4. Mehrjährige Finanzplanung

Sämtliche Maßnahmen, die von der EUFA durchgeführt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen (finanziellen und personellen) Mittel, einschließlich der Zahlungen der Mitgliedstaaten für die Erbringung vertraglich festgelegter Dienstleistungen.

Die mehrjährige Finanzplanung der EUFA für die Durchführung ihrer operativen Maßnahmen wird für den Zeitraum bis 2013 entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt:

[8] Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Mehrjährige finanzielle Vorausschau für operative Maßnahmen (EUR)

Operative Ausgaben	**2011**	**2012**	**2013**	**2014-15**
Aufbau von Kapazitäten	644 000	724 000	804 000	Noch festzulegen
Operative Koordinierung	926 000	1 006 000	1 086 000	Noch festzulegen
Beschaffung von Mitteln	p.m.	p.m.	p.m.	Noch festzulegen
Gesamt	1 570 000	1 730 000	1 890 000	Noch festzulegen

Die gegenwärtige Planung der Maßnahmen deckt sich mit der mehrjährigen finanziellen Vorausschau.

Im Rahmen der neuen Kontrollverordnung wurde das Mandat der Agentur erweitert. Er wird weiter vervollständigt, wenn spezifische Durchführungsvorschriften verabschiedet werden. Die Agentur wird eine Notstandseinheit einrichten müssen, welche in besonderen Situationen tätig wird, von denen ein Risiko für die Gemeinsame Fischereipolitik ausgeht. Außerdem können Mitarbeiter der Agentur als Gemeinschaftsinspektoren mit Befugnissen in internationalen Gewässern berufen werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der gemeinsamen Einsatzpläne unter der operativen Koordinierung zunehmen wird. Außerdem ist von einer weiteren Entwicklung der Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten durch Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auszugehen, insbesondere im Bereich des Datenmanagement und der Integration auf europäischer Ebene. Diese Tätigkeiten stehen unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit.

Zuletzt ist in der neuen Kontrollverordnung auch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Agentur eigene Inspektionsmittel beschafft, die für die Durchführung der gemeinsamen Einsatzpläne benötigt werden. Diese Tätigkeiten stehen unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit.

Die EUFA wird zusammen mit der Kommission und den Mitgliedstaaten im Detail die finanziellen und personellen Ressourcen prüfen, die für die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die EUFA eine Analyse der ab 2014 benötigten finanziellen und personellen Ressourcen erstellen.

5. Umsetzung der Mehrjahresprioritäten

Bei der Organisation der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten übernimmt die EUFA die Vorbereitung und Lenkung ihrer Maßnahmen, indem sie dedizierte Arbeitsgruppen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission (Lenkungsgruppen, gemeinsame technische Einsatzgruppen und technische Arbeitsgruppen) entsprechend ihrer mittelfristigen Strategie einrichtet.

Die im jährlichen Arbeitsprogramm aufgeführten Tätigkeiten werden als Mehrjahresvorhaben durchgeführt und wirken sich mittel-/langfristig auf die Einhaltung der Vorschriften aus. Anhang 1 gibt einen allgemeinen Überblick über die mehrjährige Umsetzung der Prioritäten der operativen Koordinierung.

Die ersten Schritte für die Umsetzung der mittelfristigen Strategie wurden im Jahr 2009 eingeleitet; die zukünftigen Schritte stellen sich wie folgt dar:

5.1 Operative Koordinierung

Die operative Koordinierung wird in erster Linie durch die Unterstützung des Gemeinschaftssystems zur Bekämpfung der IUU-Fischerei und durch gemeinsame Einsatzpläne umgesetzt.

5.1.1 Gemeinschaftssystem zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

Die EUFA engagiert sich in vollem Umfang bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

Ein IUU-Arbeitsplan wird gegenwärtig erarbeitet; er soll die Grundlage für zukünftige Tätigkeiten der EUFA in diesem Bereich bilden, zu denen unter anderem zählen:

- Unterstützung durch Schulungen zum Inhalt der IUU-Verordnung.

- Durchführung der von der Kommission übertragenen Aufgaben, einschließlich der Durchführung von Audits in Drittländern.

- Umsetzung dieses Arbeitsplans durch eine Arbeitsgruppe, der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission angehören, insbesondere Entwicklung eines gemeinsamen Risikomanagement.

5.1.2 Operative Koordinierung durch gemeinsame Einsatzpläne

Mit der Organisation der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch Verabschiedung gemeinsamer Einsatzplänen und zur operativen Koordinierung gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten hat die EUFA zwei gemeinsame Arbeitsgruppen für die Erarbeitung und Durchführung der jeweiligen gemeinsamen Einsatzpläne eingerichtet:

- Lenkungsgruppe

  Der Lenkungsgruppe gehören nationale Kontaktpersonen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten benannt wurden, sowie ein Vertreter der Kommission an; den Vorsitz führt die EUFA. Die Lenkungsgruppe ist für die Ausarbeitung, Gesamtkoordinierung der Durchführung und die Bewertung der Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzplans zuständig.

- Gemeinsame technische Einsatzgruppe

  Der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe gehören nationale Koordinatoren an, die von Koordinatoren der EUFA unterstützt werden. Ihre Aufgabe besteht in der operativen Planung und Durchführung des gemeinsamen Einsatzes von in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten Mitteln für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung. Ihren Vorsitz führt ein Vertreter eines der betroffenen Mitgliedstaaten.

Die Verbesserung der Wirksamkeit der gemeinsamen Einsatzpläne baut auf den drei bei den Seminaren vereinbarten Grundsätzen auf[9]:

[9] Siehe Anhang 4 des aktuellen Dokuments.

- Bewährte Verfahren

  Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hat sich durch die gemeinsamen Einsatzpläne verbessert. Das Konzept der gemeinsamen Einsatzpläne sollte durch ein verzahntes Konzept entsprechend dem in Anhang 2 dargestellten Schema weiterentwickelt werden.

  Die Annahme mehrjähriger gemeinsamer Einsatzpläne wurde bereits im Jahr 2009 durchgeführt und wird in Zukunft weiterverfolgt. Auf diese Weise kann die Programmplanung der Mitgliedstaaten stabiler gestaltet werden und zugleich können die Maßnahmen für die Planung der Kontrolltätigkeiten auf Grundlage des Risikomanagement ausgeweitert werden.

  Die regionalen Kontrollbereiche, die die gesamte maßgebliche Fischereitätigkeit und die Tätigkeiten im Rahmen der GFP oder eines stabileren gemeinsamen Einsatzplans abdecken, werden in Zukunft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission umgesetzt.

- Risikomanagement

  Der Einsatz einer **gemeinsamen Risikoanalyse** zur Kontrolle der gesamten Fischerei (einschließlich Anlandungen, Transport und Vermarktung), der die Bewirtschaftung der betreffenden Bestände zum Ziel hat, bildet die Grundlage für eine Schätzung der erforderlichen Mittel und die Optimierung der verfügbaren Mittel. Für jeden der geografischen Bereiche ihrer Tätigkeiten wird die EUFA im Rahmen ihrer **Lenkungsgruppen** eine gemeinsame Risikoanalyse auf der Grundlage eines Modells durchführen, mit dem Zeitraum, Benutzer, erforderlicher Input und Output festgelegt werden, mit denen die strategische und taktische Gesamtplanung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen unterstützt werden können.

  Die EUFA wird ein Verfahren entwickeln, mit dem Beiträge zur strategischen Planung verwaltet und der Austausch bewährter Risikoanalysemethoden der Mitgliedstaaten untereinander gefördert werden sollen, und wird die Entwicklung von Risikoanalysetools unterstützen, die für die Mitgliedstaaten bieten können.

  Zur Unterstützung eines reaktionsfähigeren und kontinuierlichen risikomanagementgestützten Systems für die gemeinsamen Kontrolltätigkeiten werden Möglichkeiten in Betracht gezogen, wie Daten und Erkenntnisse frühzeitig gemeinsam genutzt und gesammelt werden können.

- Bewertung und Leistungsindikatoren

  Die EUFA ist bestrebt, die höchstmöglichen Leistungsstandards zu erreichen, und arbeitet auf der Grundlage des Rechenschaftsprinzips. Die Bewertung der Tätigkeiten muss sich auf klare Ziele stützen und in erster Linie durch die Aufstellung geeigneter Leistungsindikatoren gestützt werden, die eine Halbzeit-Folgenabschätzung ermöglichen würden.

  Die im Arbeitsprogramm 2010 enthaltenen Leistungsindikatoren gelten als vorläufig; die EUFA wird ihre Tätigkeit in folgenden Richtungen weiterentwickeln:

  - Förderung der weiteren Entwicklung von Leistungswirksamkeitsindikatoren auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und der Kommission

- Entwicklung der Wissensdatenbank, die für Bewertung und Leistungsindikatoren benötigt werden, mit Unterstützung durch externes Know-how

Während des Jahres 2009 wurden beträchtliche Fortschritte bei der Erarbeitung einer Methodik erzielt, nach der die **Bewertung** der Tätigkeiten, in die die Kommission und die Mitgliedstaaten eingebunden waren, erfolgen soll. Der gemeinsame Einsatzplan für Roten Thun war der erste Einsatzplan, für den ein Bewertungsbericht vorgelegt und mit der Kommission und den Mitgliedstaaten erörtert wurde; nächstes Jahr soll ein ähnliches Verfahren für die übrigen gemeinsamen Einsatzpläne folgen.

Bei den gemeinsamen Einsatzplänen werden die folgenden Aspekte besondere Beachtung finden:

- Bewertung, ob die Inspektionsmaßnahmen entsprechend den besonderen Zielen, die im gemeinsamen Einsatzplan festgelegt wurden, eingeleitet wurden;
- Bewertung des Beitrags von gemeinsamen Einsatzplänen zu den Zielen und Referenzwerten des eingeführten spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms;
- Bewertung der Wertschöpfung, die von der operativen Koordinierung der Mitgliedstaaten ausgeht.

Entsprechend den Entwicklungen hin zu regionalen Kontrollbereichen wird die EUFA **die Bewertung der Wirksamkeit der gemeinsamen Einsatzpläne auf der Grundlage von Leistungskriterien** und Referenzwerten (Benchmarks) durch eine **gemeinsame Evaluierung** unterstützen, **einschließlich der gemeinsamen Erstellung von Berichten** über gemeinsame Kontrolltätigkeiten auf regionaler Ebene.

Es ist vorgesehen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission die Umsetzung dieser Grundsätze über die regionalen Lenkungsgruppen fortzuführen, die im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Einsatzpläne eingerichtet wurden. Gemeinsame Risikoanalysen und Leistungsparameter werden für jeden einzelnen gemeinsamen Einsatzplan in der entsprechenden Lenkungsgruppe entwickelt.

5.2 Aufbau von Kapazitäten

Die EUFA wird den Schwerpunkt ihrer Prioritäten auf drei Hauptbereiche der Zusammenarbeit für die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten legen: Datenüberwachung und Netze, Schulungen und Zusammenfassung der Kapazitäten in einem Pool. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit in maritimen Angelegenheiten durchgeführt, um einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU und zu verwandten Instrumenten für die Meeresüberwachung zu leisten.

- <u>Datenüberwachung und Netze</u>

  Von der neuen Kontrollverordnung werden erhebliche Auswirkungen darauf ausgehen, wie Daten gemeldet, ausgetauscht und aufgerufen werden. Die EUFA wird die Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihrer Informationssysteme an die neuen Anforderungen unterstützen. Allerdings müssen nach wie vor noch bestimmte

strategische Entscheidungen für die Integration der Informationen auf europäischer Ebene getroffen werden. Insbesondere könnte die EUFA als Dienstleister auftreten, falls ein zentraler Datenaustauschpunkt oder Webdienste gemeinsam entwickelt werden[10]. Sobald diese Rolle näher festgelegt wurde, wird die EUFA in enger Abstimmung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Datenmanagement durchführen und auf ein höheres Maß an Vereinfachung, Harmonisierung und Effizienz hinarbeiten.

Zu diesem Zweck wird eine im Jahr 2010 eingerichtete spezielle Arbeitsgruppe, die die Tätigkeiten der EUFA in diesem Bereich lenken soll, auch weiterhin die Zusammenarbeit der EUFA, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Austausch bewährter Verfahren im Bereich des Datenaustauschs unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden ihre Informations- und Kommunikationssysteme entsprechend der neuen Kontrollverordnung entwickeln und ausbauen müssen. Die EUFA wird eine Vernetzungsstudie durchführen und abschließen, mit deren Hilfe die bestehenden Sachstände auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene besser verstanden werden sollen. Diese Studie soll als Ausgangspunkt dienen, um die gemeinsamen Herausforderungen aufzeigen zu können, vor denen sämtliche Mitgliedstaaten bzw. einzelne Gruppen der Mitgliedstaaten stehen; außerdem sollen Pilotprojekte mit dem Ziel einer gemeinsamen Entwicklung von Lösungen durchgeführt werden, die von den maßgeblichen Mitgliedstaaten verwertet werden können.

Die Agentur wird ihre Bemühungen um die Förderung der Koordinierung von Maßnahmen der gemeinsamen Einsatzpläne fortsetzen und hierzu die Informationen und Daten austauschen, die für die Planung des gemeinsamen Einsatzes der Mittel sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Inspektionsmaßnahmen erforderlich sind. Anwendungen für VMS-Daten und für elektronische Berichterstattungssysteme (ERS) werden als Kernbestandteile für die Entwicklung des Fischereiüberwachungszentrums genutzt. Die Kernanwendungen werden weiterentwickelt und um neue Funktionalitäten erweitert, unter anderem die Integration von Daten aus Bordanlagen zur automatischen Identifizierung von Schiffen (AIS – Automatic Identification Systems).

Daten und Methoden der räumlichen Analyse des GIS werden weiterentwickelt, um eine weitere Werthaltigkeit der Ergebnisse aus der Gegenprüfung von Daten für operative Zwecke und insbesondere für die Risikoanalyse zu erreichen. Durch die Kombination der Satellitentechnologie mit anderen Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmethoden wird die EUFA einen Beitrag dazu leisten, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Fischereitätigkeiten nachverfolgen zu können, welche nicht den anwendbaren Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen, wesentlich ausgeweitet wird.

Darüber hinaus werden weitere Funktionalitäten hinzugezogen, mit denen die Schaffung sicherer Fernkommunikations- und Kooperationsplattformen gefördert werden soll. Im Hinblick hierauf wird die virtuelle Koordinierungsplattform FishNet nach und nach aufgebaut und weiterentwickelt, so dass sie rund um die Uhr für gemeinsame Einsatzpläne zur Verfügung steht.

Im Bereich der Meeresüberwachung wird die Agentur auch weiterhin mögliche Bereiche der Zusammenarbeit für den Austausch von Informationen, Daten und Fachwissen mit externen Stellen innerhalb der Grenzen ihres eigenen Mandats ausloten. Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung, die mit FRONTEX und der

[10] Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates in der durch Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 geänderten Fassung.

EMSA unterzeichnet wurde, wird die EUFA sich an der agenturübergreifenden Zusammenarbeit beteiligen, deren Ziel in der Verbesserung und Optimierung der Meeresüberwachungstätigkeiten und in der Gewährleistung der Interoperabilität auf EU-Ebene besteht. Auf Ersuchen der Kommission sowie auf eigene Veranlassung wird die EUFA im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs und unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit einen Beitrag zu Initiativen leisten, die im Fahrplan für die Schaffung der gemeinsamen Umgebung für den Informationsaustausch umrissen wurden, insbesondere zur Ermittlung vorhandener und zukünftiger Daten für die Meeresüberwachung, die Feststellung von Informationslücken in der Nachfrage- und Lieferkette von Meeresüberwachungsdaten sowie in unterschiedlichem Umfang zu anderen hierin vorgeschriebenen Schritten.

Darüber hinaus sollte die EUFA unter Berücksichtigung des laufenden Projekts für den Aufbau einer Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse den Anforderungen im Zusammenhang mit spezifischen Informationen und nützlichen Daten wie den „Verkaufsbelegen“ besonderes Augenmerk schenken. Darüber hinaus könnten die EUFA und die Europäische Marktbeobachtungsstelle den Austausch bewährter Verfahren zu den spezifischen Themen fördern, die mit der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart werden.

- Schulungen

Die Agentur wird darauf hinarbeiten, sich als Referenzquelle für die Schulung und den Erfahrungsaustausch im Bereich der Fischereiaufsicht zu etablieren, und hierzu gemeinsame Standards einführen und einen gemeinsamen zentralen Lehrplan für Kontrolle, Inspektion und Überwachung erarbeiten.

In Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten wird die Agentur zentrale Lehrpläne für die Schulung der Ausbilder der Fischereiinspektoren der Mitgliedstaaten und für die Schulung der Gemeinschaftsinspektoren vor deren erstem Einsatz erarbeiten. Die Lenkungsgruppe für Schulungen wird aktiv an der Gestaltung der Schulungsaktivitäten der EUFA mitwirken, um die Qualität und Einheitlichkeit der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten insgesamt auf ein höheres Niveau zu bringen. Auf der Grundlage ihrer Empfehlungen werden Pilotprojekte von der Agentur ins Leben gerufen und koordiniert. In diesem Rahmen wird die Agentur mögliche Synergieeffekte mit Schulungsprogrammen, die auf nationaler Ebene entwickelt wurden, feststellen und bewerten.

Die Schulungsinhalte und Lehrmaterialien ständig auf dem aktuellen Stand zu halten, ist ein Ziel, das stetigem Wandel unterliegt. Die Agentur wird Leitlinienmaterialien entwickeln, in denen bewährte Verfahren zum Ausdruck kommen. Als Arbeitsmethode wird ein Netz nationaler Sachverständiger in verschiedenen Fachgebieten aufgebaut und eingesetzt, so dass gemeinsam vereinbarte Inspektionsmethoden und -verfahren entwickelt werden können, unter anderem auch die Entwicklung von Stichprobenplänen. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten wird die Entwicklung harmonisierter Inspektions- und Überwachungsmethoden, die sich auf ein Netz nationaler Sachverständiger stützen, eine wichtige Aufgabe für die Agentur sein. Unter Berücksichtigung internationaler Standards werden gemeinsame Kriterien, Prioritäten, Benchmarks und Verfahren entwickelt.

Eine sichere virtuelle Internetdienstplattform wird eingesetzt, um den Austausch von Sachverständigenwissen zu Schulungsfragen zu fördern und zusätzliche Schulungskurse und -materialien zu entwickeln und über das Extranet für jene Beamten und sonstigen Mitarbeiter bereitzustellen, die Kontroll- und Inspektionsaufgaben wahrnehmen. Das Spektrum der Schulungsmaterialien wird

kontinuierlich weiterentwickelt und überarbeitet, so dass es unterschiedlichen Begünstigten rasch zur Verfügung gestellt werden kann.

- In einem Pool zusammengefasste Kapazitäten

  Auf Anforderung durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten wird die Agentur bei Pilotprojekten und bei der Entwicklung von Inspektions- und Überwachungsmethodiken sowie von Ausrüstung, Werkzeugen und Verfahren Unterstützung leisten und darüber hinaus die gemeinsame Beschaffung von Waren und Dienstleistungen veranlassen, die für die Durchführung spezifischer Inspektions- und Überwachungsaufgaben erforderlich sind.

  Sämtliche erforderlichen Kapazitäten werden für den Fall eingerichtet, dass eine Notstandseinheit in einem Dringlichkeitsfall bei der EUFA untergebracht werden muss. Die Koordinierungsfunktionen, die für eine Notstandseinheit eingerichtet werden müssen, werden ebenfalls für die operative Koordinierung in einem Pool zusammengefasster nationaler Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmittel im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne zur Verfügung stehen. Die Betriebs- und Kommunikationseinrichtungen der EUFA werden entsprechend der regelmäßigen Qualitätsbewertung auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse verwaltet und an die Bedürfnisse der Benutzer angepasst.

  Beschaffung von Mitteln

  Die Agentur kann Inspektionsschiffe der EU chartern, wenn sie internationale Verpflichtungen der EU unter anderem im Rahmen der RFO wahrnimmt, die somit für die Durchführung der maßgeblichen gemeinsamen Einsatzpläne erforderlich sind. Diese Charterleistungen werden auf kosteneffiziente Weise entsprechend den einschlägigen Beschaffungsverfahren und -verträgen durchgeführt. Die Agentur wird dafür Sorge tragen, dass das eingesetzte Patrouillenschiff ordnungsgemäß als gemeinsame EU-Inspektionsplattform für gemeinsame Kontrollaufgaben im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne betrieben wird und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung steht, soweit von der Kommission ein entsprechendes Ersuchen ergeht.

  Auf entsprechende Anforderung kann die Agentur vertragliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmitteln im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischerei in Gemeinschafts- und/oder internationalen Gewässern erbringen; hierunter fällt auch gegebenenfalls das Chartern und der Betrieb von Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsplattformen.

5.3 Leitungs- und Vertretungsaufgaben

Die Annahme der Prioritäten der EUFA, die zukünftige Strategie sowie die Tätigkeiten und Ressourcen für deren Umsetzung sind die Hauptziele des Verwaltungsrats als Leitungsgremium der EUFA. Hierfür werden die Entscheidungen des Verwaltungsrats auf interner Ebene entsprechend dem mehrjährigen Arbeitsprogramm erarbeitet und umgesetzt.

Mit der Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Agentur Funktionstätigkeiten wie die Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirats wahrnehmen und gegebenenfalls für eine Beteiligung und Vertretung an Sitzungen mit den Organen der EU, nationalen und internationalen Einrichtungen und den Interessengruppen sorgen. Hierunter fallen in erster Linie die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, andere Agenturen der EU sowie die Regionalen Beiräte.

Der **Verwaltungsrat** tritt regelmäßig zwei Mal pro Jahr am Sitz der EUFA in Vigo (Spanien) zusammen, einmal Mitte März und einmal Mitte Oktober. Falls eine dritte Sitzung des Verwaltungsrats als notwendig betrachtet wird, könnten die Mittel für eine entsprechende Sitzung bereitgestellt werden.

Der **Beirat** berät auf Aufforderung den Direktor und sorgt für die enge Einbindung der Interessengruppen in die Tätigkeiten der EUFA. Dem Beirat gehören je ein Vertreter jedes Regionalen Beirats an; er tritt planmäßig zwei Mal pro Jahr in Verbindung mit den Sitzungen des Verwaltungsrats zusammen.

Regionale Beiräte vertreten die Interessengruppen im entsprechenden geografischen Gebiet oder Fischereigebiet. Es bestehen sieben Regionale Beiräte, die verschiedene Fischereigebiete sowohl in gemeinschaftlichen und internationalen Gewässern als auch in Fischereiabkommen unterliegenden Gebieten abdecken: Beirat für die Nordsee, Beirat für die pelagischen Bestände, Beirat für die nordwestlichen Gewässer, Beirat für Ostsee, Beirat für die Hohe See, Beirat für die südwestlichen Gewässer und Beirat für das Mittelmeer.

Im nächsten Zeitraum 2011-2015 wird die EUFA – soweit zweckmäßig – an Sitzungen der Exekutivausschüsse und Arbeitsgruppen der Regionalen Beiräte teilnehmen, insbesondere an den Sitzungen jener Regionalen Beiräte, die von den von der EUFA angenommenen gemeinsamen Einsatzplänen betroffen sind.

Die Ausrichtung gemeinsamer Seminare mit den Regionalen Beiräten zu Themen von gemeinsamem Interesse sowie die Herausgabe von Informationsdatenblättern zählen zu den Tätigkeiten, die je nach Mittelverfügbarkeit durch die mehrjährigen Arbeitspläne und Jahresarbeitspläne abgedeckt werden können.

Im Rahmen der derzeitigen Vereinbarung mit der **EMSA und FRONTEX** wird die **EUFA** die Zusammenarbeit zu Fragen der Meeresüberwachungs- und Informationssysteme fortsetzen und die technischen und operativen Möglichkeiten des gemeinsamen Mitteleinsatzes ausloten. Daher werden Mitarbeiter der EUFA an den entsprechenden Sitzungen mit EMSA und FRONTEX teilnehmen.

Gleichzeitig wird die EUFA zur Sicherung der Ressourcen und im Interesse der Kosteneffizienz die Möglichkeit von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen EU-Agenturen prüfen.

Hinsichtlich der **Agenturen, Netzwerke und institutionellen Vertretung** wird die EUFA – wenn dies erforderlich ist oder im eigenen Interesse liegt – weiterhin an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen, die von der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat einberufen werden.

Um ihre institutionelle Vertretung im Rat, Europäischen Parlament und in der Kommission zu gewährleisten, plant die EUFA gegebenenfalls die Teilnahme an Sitzungen, in denen ihre Anwesenheit erforderlich ist oder erbeten wird.

Im Bereich des Netzwerks der EU-Agenturen, das den Dialog zwischen den Agenturen und insbesondere mit der Europäischen Kommission bei Verwaltungs- und Finanzthemen und anderen Themen von allgemeinem Interesse koordiniert, engagiert sich die EUFA in den folgenden Netzwerken der EU-Agenturen und nimmt hieran teil: Direktoren der EU-Agenturen, Verwaltungsleiter der der EU-Agenturen, Auftragsvergabe (NAPO), Kommunikation, Datenschutz, Recht (IALN), EDV und Buchführung. Soweit möglich, wird die EUFA an den von diesen Netzen anberaumten Sitzungen teilnehmen und wird dem Verwaltungsrat die Liste der Sitzungen melden.

Gemäß ihren Zielen und auf Anfrage wird die EUFA ihre Tätigkeiten in entsprechenden Seminaren oder anderen internationalen Foren präsentieren, die von institutionellen Interessengruppen organisiert werden.

Entsprechend ihrem Auftrag **kommuniziert die EUFA** mit bestimmten Zielgruppen (Interessengruppen, Öffentlichkeit, lokale Zielgruppen und institutionelle Akteure). Dabei maximiert sie die Synergien zwischen ihren eigenen Kommunikationsaktivitäten und den Kommunikationsaktivitäten der Europäischen Kommission sowie – im Bereich ihrer Zuständigkeit – der Mitgliedstaaten.

Die EUFA fördert eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Interessengruppen. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der von der EUFA beschlossenen gemeinsamen Einsatzpläne spezifische Kommunikationsmaßnahmen, die einen unmittelbaren Beitrag zu den Zielen dieser Pläne (entsprechend den Angaben in den Tabellen der einzelnen gemeinsamen Einsatzpläne) leisten.

In der Frage der Kommunikation zu Themen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik unterstützt die EUFA die Linie der Kommission und bringt Beiträge zu deren wichtigsten Veranstaltungen ein (Seafood Exhibition, Tag der Meere usw.). Zusätzlich arbeitet die EUFA – soweit zweckmäßig – mit den allgemeinen Kommunikationsinitiativen der europäischen Organe zusammen (Europatag, Briefings für Journalisten usw.).

5.4 Horizontale Unterstützung

a) Krisenplan

Die EUFA bildet eine strategische zentrale Verbindungsstelle bei der Vermittlung der internationalen Zusammenarbeit zuständiger nationaler Behörden und bei der Unterstützung dieser Behörden und der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, wozu auch internationale Verpflichtungen der Gemeinschaft in der Kette der durchzuführenden Tätigkeiten zählen.

Daher wird die EUFA – um eine angemessene Kontinuität ihrer Schlüsseltätigkeiten zu gewährleisten – ihren Krisenplan erstellen und so anpassen, dass sie auf Unterbrechungen ihrer Tätigkeit vorbereitet ist und ein Sicherheitsniveau aufrechterhalten kann, das dem entsprechenden Niveau der Mitgliedstaaten und der Kommission entspricht bzw. über dieses hinausgeht.

b) Schutz personenbezogener Daten

Hinsichtlich der Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten bei der EUFA wird die Agentur auch weiterhin die maßgeblichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten umsetzen, die von der Agentur verarbeitet werden (Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Insbesondere wird die EUFA die enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und die bereits bestehende Kultur der Einhaltung der geltenden Regeln weiter ausbauen.

c) Personal

Zu den Tätigkeiten in diesem Bereich zählt die Personalverwaltung bei der Agentur. Diese erstreckt sich von allgemeinen bis zu spezifischen Aufgaben in unterschiedlichsten Bereichen und dient dem Ziel, die Mitglieder entsprechend dem Beamtenstatut und den geltenden hohen beruflichen Standards bei den Agenturen der EU und modernen

Personalführungspraktiken in die Lage zu versetzen, einen bestmöglichen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Agentur zu leisten.

Für den Zeitraum 2011 bis 2015 lassen sich die geplanten Maßnahmen in zwei Phasen untergliedern. Von 2011 bis 2013 basieren die Personalverwaltungstätigkeiten in erster Linie auf den Personalgesamtzahlen entsprechend der Planung im gegenwärtigen mehrjährigen Personalentwicklungsplan 2011 – 2013[11]. Unter der Annahme, dass im Jahr 2012 eine weitere Stelle geschaffen wird und keine Personalfluktuation eintritt, werden sich die Tätigkeiten vor allem auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Kontinuität in der Erbringung der Personalverwaltungsaufgaben (siehe obige Übersicht) für die Mitarbeiter im Rahmen des Beamtenstatuts und der mehrjährigen Personalentwicklungsplanung sowie angemessene Reaktionen auf die neu aufkommenden Bedürfnisse der Organisation der Agentur;
- Einführung von Maßnahmen entsprechend den allgemeinen Durchführungsbestimmungen und Entwicklung weiterer Verfahren in Tätigkeitsbereichen sowie deren entsprechende Dokumentation im Hinblick auf Qualitätskonzepte, die betriebliche Kontinuität und die Wirksamkeit von Personaldienstleistungen.

Für den Zeitraum 2014-2015 kommt der Vorrang aufgrund des Sachstandes des Jahres 2013 in diesem Zeitraum der Aufrechterhaltung des Serviceniveaus sowie dem Ausbau der Kapazitäten zu, mit denen auf bevorstehende Änderungen (Personalfluktuation und prognostiziertes Wachstum der Organisation) zu.
Darüber hinaus zielt die Planung darauf ab, die Personalabteilung in die Lage zu versetzen, die Dienstleistungen zu verbessern, vor allem bei der Verbesserung der Schulsituation für die Familien von Expatriate-Mitarbeitern und Verbesserungen in anderen (sozialen, medizinischen) Bereichen die Bedingungen und Dienstleistungen, von denen eine erhebliche Auswirkung auf die unmittelbare Beschäftigungssituation ausgeht, ferner der Einsatz von IKT-Tools (Personalanwendung und intranetgestützter Informationsaustausch, komplexe Projektplanung) sowie Projektierung und Testen von Leistungsindikatoren und Planungstools im Personalbereich.

d) Haushalt, Finanzen und Buchführung

Die EUFA wird ihre Bemühungen um eine transparente und solide Finanzverwaltung weiter fortsetzen. Ab dem Haushalt für das Jahr 2011 wird der Haushalt zusätzlich zu der Aufschlüsselung nach Titel (in Einhaltung der Haushaltsordnung) in einer Darstellung als „tätigkeitsbezogener Haushaltsplan“ vorgelegt. Auf diese Weise ist eine Nachverfolgung der Kosten je Tätigkeit möglich und es kann ein Bericht darüber erstellt werden, inwieweit die Ziele der Vorjahre erreicht wurden.

e) IKT, Einrichtungen und Logistik

Im Bereich der IT-Governance werden die IKT-/Logistikorganisation und deren Prozesse auch weiterhin entsprechend den bewährten Verfahren und Referenzstandards sowie nach den EG-Richtlinien in den Bereichen „Grüne IT“, Unternehmen, Notfallpläne und Datenschutz angepasst und optimiert.
Um Sicherheit und Schutz für eine steigende Zahl von Sitzungen, Schulungsmaßnahmen und offiziellen Besuchen, die in den Räumen der Agentur abgehalten werden, zu bieten, müssen die Sicherheitsvorkehrungen entsprechend überarbeitet werden. Das Zugangskontrollsystem muss zur Sicherheit der Mitarbeiter, der Auftragnehmer und Besucher der EUFA optimiert werden.

[11] Anhang 5 – Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2011-2013.

Die Erweiterungsmöglichkeiten der Agentur sind gegenwärtig sehr begrenzt. Die einzige Möglichkeit innerhalb des derzeit belegten Gebäudes bestünde in einer durchgehenden Belegung einer im 1. Stockwerk noch verfügbaren Fläche. Dies wäre nur durch eine Überarbeitung der Sitzanordnung oder eine direkte Vereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer möglich.

Im Falle eines absolut bestehenden Bedarfs wären alternative Büro- oder Sitzungsräume in der näheren Umgebung des Gebäudes zu finden.

6. Arbeitsprogramm 2011

Die Tätigkeiten für 2011 sind als Maßnahmendatenblätter mit einer umfassenden Beschreibung der verschiedenen Aufgaben, erwarteten Ergebnisse und geschätzten Kosten entsprechend dem Rahmen des mehrjährigen Arbeitsprogramms 2011-2015 dargestellt. Jedes Datenblatt enthält den Maßnahmencode aus dem maßnahmenbezogenen Managementsystem (ABMS) sowie die entsprechende Mittelzuweisung zu der Tätigkeit (siehe Tabelle unten mit Angabe der Maßnahmencodes). Eine Liste der Leistungsindikatoren der verschiedenen Maßnahmen ist in Anhang 3 dargestellt.

MASSNAHME	ABMS-Code
Operative Koordinierung	**1**
Fischerei in der Nordsee und westlichen Gewässern	1.1
Fischerei in der Ostsee	1.2
NAFO und NEAFC	1.3
Mittelmeer, Schwarzes Meer und Ostatlantik	1.4
EU-System zur Bekämpfung der IUU	1.5
Aufbau von Kapazitäten	**2**
Datenüberwachung und Netze	2.1
Schulungen	2.2
In einem Pool zusammengefasste Kapazitäten	2.3
Leitung und Vertretung	**3**

MASSNAHMENDATENBLÄTTER ARBEITSPROGRAMM 2011

Operative Koordinierung	**ABMS-Code 1**

MASSNAHME		
Fischerei in der Ostsee		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
PERSONAL	Referat C	1 AD + 3 AST
Standard-Haushaltsplan	BL - B03110	165 000 EUR [12]
ABMS	Code 1.2	1 010 000 EUR
Rechtsgrundlage		
Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik[13]. *Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese*		

[12] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.
[13] ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97[14]*.* *Entscheidung der Kommission (2008/589/EG) vom 12. Juni 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Dorschbestände der Ostsee*[15]*.*
Ziele
- Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in der Ostsee, insbesondere Einhaltung des Mehrjahresplans für die Wiederauffüllung der Dorschbestände in der Ostsee - Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden
Aufgaben
Annahme eines gemeinsamen Einsatzplans für 2011 und 2012 Sitzungen der Lenkungsgruppe Gemeinsame Kampagnen Schulungsseminar für Ausbilder der Inspektoren Risikomanagement und Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans Kommunikation und weitere Maßnahmen
Erwartete Ergebnisse
Gemeinsame Einsatzpläne für 2011 und 2012 Protokolle der Lenkungsgruppe Berichte zu gemeinsamen Kampagnen 2 Schulungsseminare Strategischer Plan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagement Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen, einschließlich der Ergebnisse der Analyse des Vorhandenseins von Risiken infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften Merkblatt mit den Ergebnissen der gemeinsamen Einsatzpläne und Mitteilung der Ergebnisse auf der EUFA-Website

MASSNAHME		
Mittelmeer, Schwarzes Meer und Ostatlantik		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	1 AD + 3 AST + 6 abgeordnete nationale Sachverständige
Standard-Haushaltsplan	BL- B03130	165 000 EUR[16]
ABMS	Code 1.4	1 010 000 EUR
Rechtsgrundlage		
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.		

[14] ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1.
[15] ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 11; gültig bis 12. Juni 2011.
[16] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007[17]*.*

Entscheidung der Kommission (2009/296/EG) vom 25. März 2009 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer[18]*.*

Ziele

- Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP im Mittelmeerraum, im Schwarzen Meer und Ostatlantik, insbesondere Einhaltung des Mehrjahresplans für die Wiederauffüllung des Roten Thun sowie gegebenenfalls des Schwertfischs.

- Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Aufgaben

Gemeinsame Einsatzpläne für 2011 und 2012 (die sich auf Roten Thun und gegebenenfalls auf Schwertfisch erstrecken)

Sitzungen der Lenkungsgruppe und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppen

Gemeinsame Kampagnen

Schulungsseminare

Risikomanagement und Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne

Kommunikation und weitere Maßnahmen

Erwartete Ergebnisse

Gemeinsame Einsatzpläne für 2011 und 2012, Protokolle der Lenkungsgruppe und Berichte der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe

Berichte zu gemeinsamen Kampagnen

3 regionale Schulungsseminare

Nationale Schulungsseminare

Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagement

Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen, einschließlich der Ergebnisse der Analyse des Vorhandenseins von Risiken infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften

Merkblatt mit den Ergebnissen der gemeinsamen Einsatzpläne und Mitteilung der Ergebnisse auf der EUFA-Website

MASSNAHME		
Fischerei in der Nordsee und in westlichen Gewässern		**Operative Koordinierung**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	1 AD + 2 AST + 1 abgeordneter nationaler

[17] ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.
[18] ABl. L 80 vom 26.3.2009, S. 18. Entscheidung zuletzt geändert durch Beschluss 2010/210/EU (ABl. L 89 vom 9.4.2010, S. 20); gültig bis 15. März 2011.

		Sachverständiger
Standard-Haushaltsplan	BL - 3100	165 000 EUR[19]
ABMS	Code 1.1	1 000 000 EUR

Rechtsgrundlage

Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004[20].

Entscheidung der Kommission (2008/620/EG) vom 22. Juli 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See[21]

Ziele

- Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in der Nordsee und in westlichen Gewässern, insbesondere Einhaltung des Mehrjahresplans für die Wiederauffüllung der Kabeljaubestände in der Nordsee und angrenzenden Gewässern

- Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden

Aufgaben

Annahme gemeinsamer Einsatzpläne für 2011 und 2012

Sitzungen der Lenkungsgruppe

Gemeinsame Kampagnen

Schulungsseminar für Ausbilder der Inspektoren

Risikomanagement und Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne

Kommunikation und weitere Maßnahmen

Erwartete Ergebnisse

Gemeinsame Einsatzpläne für 2011 und 2012

Protokolle der Lenkungsgruppe

Erstellung von Berichten zu gemeinsamen Kampagnen

Schulungsseminar für Ausbilder der Inspektoren

Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagement

Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehenden Risiken

Merkblatt mit den Ergebnissen der gemeinsamen Einsatzpläne und Mitteilung der Ergebnisse auf der EUFA-Website

[19] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.
[20] ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.
[21] ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 66; gültig bis 22. Juli 2011.

MASSNAHME		
NAFO und NEAFC		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	1 AD + 4 AST
Standard-Haushaltsplan	BL – B03120	200 000 EUR[22]
ABMS	Code 1.3	1 170 000 EUR

Rechtsgrundlage

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik[23].

Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik[24].

Ziele

- Koordinierung der Beteiligung der EU an den internationalen Kontroll- und Inspektionsprogrammen in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen

- Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden

Aufgaben

Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne für 2011 und 2012

Sitzungen der Lenkungsgruppe und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe

Gemeinsame Kampagnen

Schulungsseminare für Inspektoren

Risikomanagement und -bewertung

Kommunikation und weitere Maßnahmen

Erwartete Ergebnisse

Gemeinsame Einsatzpläne für 2011 und 2012

Protokolle der Lenkungsgruppe und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe

Vierteljährliche Berichte der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe

Berichte zu gemeinsamen Kampagnen, die von EUFA-Koordinatoren erstellt werden

2 Schulungsseminare

Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagement

Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen, einschließlich der Ergebnisse der Analyse des Vorhandenseins von Risiken infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften

[22] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.
[23] ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 679/2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009), S. 1.
[24] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 770/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 4).

Merkblatt mit den Ergebnissen der gemeinsamen Einsatzpläne und Mitteilung der Ergebnisse auf der EUFA-Website

MASSNAHME		
System der Europäischen Union zur Bekämpfung des IUU		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	1 AD + 3 AST + 1 abgeordneter nationaler Sachverständiger[25]
Standard-Haushaltsplan	BL-B03140	231 000 EUR
ABMS	Code 1.5	1 090 000 EUR

Rechtsgrundlage

Artikel 3 Buchstaben h und i der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999[26].

Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei [27].

Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates[28].

Ziele

Annahme eines IUU-Arbeitsplans zur Unterstützung und Koordinierung für die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 durch die Mitgliedstaaten mithilfe der IUU-Verordnung:

- Organisation und Bereitstellung von Schulungen nationaler Sachverständiger zu der IUU-Verordnung
- Technische Hilfe und Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission in ihren Pflichten
- Durchführung der Aufgaben, die der EUFA mit Beschluss 2009/988/EU der Kommission übertragen wurden

Aufgaben

Schulungsseminare

Durchführung der Aufgaben, die mit Beschluss 2009/988/EU der Kommission übertragen wurden, einschließlich Audits für Drittländer (auf Ersuchen der Kommission)

[25] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.
[26] ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.
[27] ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5.
[28] ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104.

Informationsmanagement gemäß dem IUU-Arbeitsplan Sitzungen der IUU-Arbeitsgruppe
Erwartete Ergebnisse
Protokolle der IUU-Arbeitsgruppe 4 Schulungsseminare für Mitgliedstaaten Auf Ersuchen Teilnahme an nationalen Schulungsseminaren Berichte über die Durchführung von EUFA-Maßnahmen im Zusammenhang mit illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU) Schulungsseminare für Sachverständige aus Drittländern auf Ersuchen der Kommission Tätigkeitsberichte zu Audits in Drittländern Vermittlung von Ergebnissen (Merkblätter zu Maßnahmen im IUU-Bereich) auf der EUFA-Website

Aufbau von Kapazitäten	**ABMS Code 2**

MASSNAHME		
Datenüberwachung und Netze		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	3 AD + 1 AST
Standard-Haushaltsplan	BL-B03010	320 000 EUR[29]
ABMS	Code 2.1	1 400 000 EUR
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
Artikel 3 Buchstabe c, Artikel 7 Buchstabe f, i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 14, Artikel 16, Artikel 17e, Artikel 17g und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik. *Artikel 33 Absätze 2 und 7, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 3, Artikel 81 Absätze 2 und 3, Artikel 110, Artikel 111 Absätze 1 und 2 und Artikel 116 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006*[30]*.*		
Ziele		
Entwicklung und Stärkung des Fachwissens, der Fähigkeiten, Prozesse und Ressourcen, die die Mitgliedstaaten für die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich von Datenüberwachung und Netzen benötigen. Erstellung von Leitlinien und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren für den Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Datenüberwachung und Netze. Entwicklung von integrierten Daten- und Kommunikationsplattformen.		

[29] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.
[30] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1. Die zugehörige Durchführungsverordnung wurde noch nicht angenommen.

Aufgaben
Ausrichtung von Sitzungen der Lenkungsgruppe zum Datenaustausch Austausch bewährter Verfahren, die durch eine Vernetzungsstudie zu Informationssystemen aufgezeigt wurden Durchführung von Pilotprojekten zu der gemeinsamen Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten stehen und die durch die Vernetzungsstudie zu Informationssystemen aufgezeigt wurden Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit gemeinsamen Einsatzplänen, indem die erforderlichen Informationen und Daten bereitgestellt werden (Planung, operative Entwicklung, Bewertung). Förderung der Zusammenarbeit für die Durchführung eines integrierten Konzepts im Bereich der Überwachungs- und Berichtserstellungssysteme Entwicklung einer dezentralen und sicheren Plattform für die Zusammenarbeit (FishNet)
Erwartete Ergebnisse
Sitzungsprotokolle Nationale, regionale und europäische Berichte der Vernetzungsstudie Bibliothek zu Informationssystemen, die als Bezugsquelle für zukünftige Entwicklungen gilt Pilotprojekt, das in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt, spezifiziert und entwickelt wurde Überwachungsmöglichkeiten für VMS und elektronische Berichtserstellungssysteme (ERS) werden für gemeinsame Einsatzpläne bereitgestellt Daten und räumliche Analyse im GIS FishNet-Aktionsplan wurde vereinbart und erste Phase(n) durchgeführt

MASSNAHME		
Schulungen		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	2 AST
Standard-Haushaltsplan	BL-B03020	324 000 EUR[31]
ABMS	Code 2.2	1 010 000 EUR
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
Artikel 3 Buchstaben e, f und g, Artikel 7 Buchstaben a, b und g und Artikel 17 b der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.		
Ziele		
Entwicklung und Stärkung des Fachwissens, der Fähigkeiten, Prozesse und Ressourcen, die die Mitgliedstaaten für die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich von Schulung und Bewertung benötigen. Erstellung von Leitlinien und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren für den Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Schulung und Bewertung. Entwicklung eines gemeinsamen zentralen Lehrplans für die Schulung von		

[31] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

Fischereiinspektoren.
Aufgaben
Durchführung von Sitzungen der Lenkungsgruppe zur Schulung und zum Erfahrungsaustausch und Diskussionsrunden in der Arbeitsgruppe zur Erstellung der zentralen Lehrpläne Entwicklung und Verwaltung der Internet-Kooperationsplattform zu Schulungen Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zu Kontrollen und Inspektionen. Einrichtung, Entwicklung und Besetzung eines Sachverständigennetzes für die Entwicklung von Schulungsmodulen Entwicklung harmonisierter Inspektionsstandards Durchführung eines Seminars für die Schulung von Ausbildern. Start und Weiterverfolgung von Pilotprojekten Entwicklung und Unterstützung von Schulungsprogrammen, die für gemeinsame Einsatzpläne ausgerichtet wurden Durchführung von Seminaren und Workshops auf Ersuchen der Kommission.
Erwartete Ergebnisse
Entwurf von Modulen für gemeinsame zentrale Lehrpläne für die Ausbilder der Fischereiinspektoren Entwurf von Modulen der zentralen Lehrpläne für Gemeinschaftsinspektoren Schulungsseminare Erwartete Ergebnisse der Pilotprojekte entsprechend den Vereinbarungen in den Spezifikationen Entwicklung zusätzlicher Schulungsmaterialien und Verfahren für Kontrolle und Inspektion Auf Aufforderung Unterstützung während der regionalen Schulungsprogramme Sitzungsprotokolle

MASSNAHME		
In einem Pool zusammengefasste Kapazitäten		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	1 AST
Standard-Haushaltsplan	BL-B03030	p.m.[32]
ABMS	Code 2.3	p.m.
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
Artikel 7 Buchstaben c und d, Artikel 17e und Artikel 17g der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur		

[32] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.
Ziele
Erstellung einer Liste mit Kontroll- und Inspektionsmitteln, die für Kontroll- und Inspektionszwecke zur Verfügung steht. Bereitstellung geeigneter Mittel, die für Koordinierungskampagnen erforderlich sind, und fristgerechte Reaktionen auf die Notstandseinheit.
Aufgaben
Verwaltung der Liste der Gemeinschaftsinspektoren und deren Veröffentlichung auf der EUFA-Website sowie Ausstellung von Ausweisdokumenten für die Gemeinschaftsinspektoren. Bereitstellung operativer Unterstützung für die Koordinierungsmaßnahmen einschließlich eines Betriebs- und Kommunikationsraums. Bestandsaufnahme der Inspektions- und Überwachungsressourcen, logistischen Unterstützung und deren Verfügbarkeit für den gemeinsamen Einsatz. Bereitstellung operativer Tools und persönlicher Sicherheitsausrüstung für die operativen Einheiten der EUFA. Durchführung und Verwaltung der gemeinsamen Beschaffung von Gütern auf Ersuchen von Mitgliedstaaten
Erwartete Ergebnisse
Aktuelle Liste der Gemeinschaftsinspektoren, auf der EUFA-Website veröffentlicht, und auf Ersuchen Ausstellung von Gemeinschaftsinspektorausweisen für Inspektoren. Katalog der für die interne Verwendung zur Verfügung stehenden gemeinschaftlichen Inspektionsmittel Verfügbarkeit geeigneter operativer Tools und persönlicher Sicherheitsausrüstung für die operativen Einheiten der EUFA. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Bestellung und Lieferung gemeinsam beschaffter Güter. Ein einsatzfähiger EUFA-Betriebsraum entsprechend den operativen Erfordernissen einschließlich der Notstandseinheit.

MASSNAHME		
Beschaffung von Mitteln		**Operationelle Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	1 AST
Standard-Haushaltsplan	BL B03210, B03220 und B03230	p.m.[33]
ABMS	Codes 1.3 und 1.4	p.m.
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
Artikel 6, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des		

[33] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.
Ziele
Erwerb, Anmietung oder Chartern der Ausrüstung, die für die Durchführung der gemeinsamen Einsatzpläne benötigt wird Erbringung vertraglicher Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Bereich der Kontroll- und Inspektionstätigkeit im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen im Fischereibereich in Gemeinschafts- und/oder internationalen Gewässern, einschließlich Chartern, Betrieb und Besetzung von Kontroll- und Inspektionsplattformen.
Aufgaben
Verwaltung der Charterverträge auf effiziente Weise.
Erwartete Ergebnisse
Vertragliche Bereitstellung und Betrieb von Patrouillenschiff(en)[34]

Leitung und Vertretung	**ABMS Code 3**

Leitung und Vertretung		
Verwaltungsausgaben		
	CODE	**RESSOURCEN**
ABMS	Code 3	1 160 000 EUR

MASSNAHME	**STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL B02500**
Verwaltungsrat	**60 000 EUR[35]**
Hintergrund (Rechtsgrundlage)	
Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.	
Ziele	
Als Hauptleitungsgremium der EUFA verfolgt der Verwaltungsrat das vorrangige Ziel, für das richtige und wirksame Funktionieren der Agentur zu sorgen	
Aufgaben	
Unter anderem: Ernennung und Entlassung des Direktors gemäß Artikel 30. Bis 30. April jeden Jahres Annahme des Berichts der Agentur für das Vorjahr und Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Rechnungshof und die Mitgliedstaaten. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Bis zum 31. Oktober jeden Jahres Annahme – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Mitgliedstaaten – des Arbeitsprogramms der Agentur für das	

[35] Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

kommende Jahr und Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Rechnungshof und die Mitgliedstaaten. Annahme des endgültigen Haushaltsplans der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres, gegebenenfalls unter Anpassung entsprechend dem Beitrag der Gemeinschaft und sonstigen Einnahmen der Agentur. Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich des Haushaltsplans der Agentur gemäß Artikel 35, 36 und 38. Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse gegenüber dem Direktor. Festlegung der Geschäftsordnung, in der die Einrichtung von Unterausschüssen durch den Verwaltungsrat im erforderlichen Umfang festgelegt werden kann. Verabschiedung der erforderlichen Maßnahmen, damit die Agentur ihre Aufgaben erfüllen kann.
Erwartete Ergebnisse
Entscheidungen des EUFA-Verwaltungsrats Mehrjähriges Arbeitsprogramm der EUFA, jährliches Arbeitsprogramm und Jahresbericht Annahme des Haushaltsplans und der Finanzkonten Annahme des mehrjährigen Personalentwicklungsplans Genehmigung und/oder Unterstützung der von der EUFA bei der Entwicklung ihres Auftrags durchgeführten Maßnahmen

MASSNAHME	**STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL B02501**
Beirat	**15 000 EUR**[36]
Hintergrund (Rechtsgrundlage)	
Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.	
Ziele	
Hauptziel des Beirats ist, den Direktor zu beraten und für eine enge Zusammenarbeit mit den Interessengruppen zu sorgen	
Aufgaben	
Der Beirat berät den Direktor auf Aufforderung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung.	
Erwartete Ergebnisse	
Beratung durch den Beirat in Fragen zum mehrjährigen Arbeitsprogramm und jährlichen Arbeitsprogramm der EUFA, einschließlich der wichtigsten Problembereiche, Bedürfnisse und Prioritäten der Interessengruppen, die im Tätigkeitsbereich der EUFA berücksichtigt werden müssen.	

MASSNAHME	**STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL B01300**
Vertretung und Netze	**110 000 EUR**[37]
Hintergrund (Rechtsgrundlage)	
Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.	
Ziele	
Wahrnehmung der Vertretung der EUFA, Zusammenarbeit, Dialog und Transparenz mit anderen institutionellen Einrichtungen, Agenturen und externen Dritten	

[36] Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.
[37] Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

Aufgaben
Beitrag zur allgemeinen Sensibilisierung für den Auftrag und die Arbeit der EUFA Laufende Unterrichtung der institutionellen Einrichtungen und Dritten über die Arbeit der EUFA Prüfung von Synergien und gemeinsamen Ansätzen mit anderen Agenturen Weiterverfolgung der von Dritten vorgelegten relevanten Informationen
Erwartete Ergebnisse
Teilnahme an den maßgeblichen Sitzungen für die EUFA Beitrag zur Erarbeitung von Stellungnahmen im Bereich der agenturübergreifenden Arbeitsgruppen Präsentationen und Briefings in den verschiedenen Sitzungen Vorlage von Briefings und Dokumenten für die Unterrichtung der institutionellen Einrichtungen und externen Dritten

MASSNAHME	**STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL B02700**	**PERSONAL**
Kommunikation	**102 000 EUR**[38]	**1 AD**
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.		
Ziele nach Zielgruppen		
1. Interessengruppen: Förderung einer Kultur der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, indem ein Beitrag dazu geleistet wird, dass ein Klima des Vertrauens und der Verantwortung entsteht 2. Breite Öffentlichkeit: Beitrag zur Kommunikationsstrategie, die von der Europäischen Kommission im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik und vor allem im Bereich von Kontrolle und Durchsetzung entwickelt wurde, und Unterstützung dieser Strategie 3. Lokale Öffentlichkeit: Unterstützung der Kommunikationsstrategien, die von den europäischen Organen und insbesondere von der Kommission festgelegt wurden 4. Institutionelle Akteure: Sensibilisierung für die Tätigkeit und grundsätzliche Aufgabe der Agentur und Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses		
Aufgaben		
1. Interessengruppen: Kommunikation zu gemeinsamen Konferenzen/Seminaren des Regionalen Beirats/der EUFA zu Kontrollfragen Empfang von Besuchergruppen der Interessengruppen 2. Breite Öffentlichkeit: Überarbeitung und Ausbau der Online-Kommmunikationstools der EUFA Beitrag zu den Maßnahmen der Kommission im Bereich der GFP und Unterstützung dieser Maßnahmen (Seafood Exposition und Tag des Meeres) Druck und Verteilung des Jahresberichts und Arbeitsprogramms Erstellung der erforderlichen Begleitunterlagen für die Kommunikation Übermittlung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit der EUFA an die Medien Wahrung der optischen Identität der EUFA		

[38] Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

3. Lokale Öffentlichkeit:
Feier des Europatags in Vigo
Beteiligung an Aktivitäten der Vertretung der Kommission und EU-Informationsstellen in Spanien
Weitere lokale Aktivitäten (Universitäten, örtliche Industrieunternehmen usw.)

4. Institutionelle Akteure
Präsentationen und Treffen mit Vertretern der EU-Organe sowie internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Behörden und Stellen, die im Fischereiwesen tätig sind
Teilnahme an der Ausstellung zu EU-Agenturen im Gebäude des EP .

Erwartete Ergebnisse

1. Interessengruppen
Anwesenheit bei Sitzungen des Regionalen Beirats, die für die Arbeit der EUFA von Bedeutung sind
Werbung im Zusammenhang mit gemeinsamen Seminaren/Veranstaltungen, die mit einem Regionalen Beirat ausgerichtet werden
Besuche der Interessengruppen bei der EUFA

2. Breite Öffentlichkeit
Fortlaufend aktualisierte Website, die über die Arbeit der EUFA berichtet
Stand, Anwesenheit von EUFA-Mitarbeitern, Werbematerialien bei der Seafood Exposition in Brüssel und dem Tag des Meeres in Polen
Teilnahme an Aktivitäten der EU zur GFP und insbesondere zu Kontrollfragen, z. B. Informationsseminare, Pressekonferenzen sowie Beiträge zur Weiterverbreitung des EU-Projekts (z. B. durch Teilnahme an der Frankfurter Buchmesse)
Gestaltung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der EUFA: Jahresbericht und Arbeitsprogramm
Wirksame Kommunikationsinstrumente, die für Schulungen, Besuche, Messen, Präsentationen usw. zur Verfügung stehen
Intensive Beziehungen zu dem Medien zu den durch die EUFA abgedeckten Themen; hierzu werden Pressemitteilungen veröffentlicht, telefonische Kontakte gepflegt und Presseführungen bzw. -konferenzen im erforderlichen Umfang organisiert.
In den hauptsächlichen EUFA-Materialien wird die optische Corporate Identity der Agentur eingehalten

3. Lokale Öffentlichkeit
Ausrichtung einer lokalen Veranstaltung mit umfangreicher institutioneller Präsenz und Medienberichterstattung
Zusammenarbeit mit der Vertretung der Europäischen Kommission und den EU-Kommunikationsvermittlungsstellen
Ausrichtung von Besuchen der lokalen Interessengruppen im Büro der EUFA.

4. Institutionelle Akteure
Präsentation im Rat des EP sowie in den wichtigsten Mitgliedstaaten, die an den gemeinsamen Einsatzplänen beteiligt sind
Stand auf der Ausstellung, die von den EU-Agenturen beim Europäischen Parlament veranstaltet wird
Durchführung von Demonstrationen der operativen Arbeiten für die wichtigsten Entscheidungsträger der EU

Anhänge:

Anhang 1 - Prioritäten der EUFA 2011 – 2015
Anhang 2 – Übersicht über die mehrjährige Durchführung der operativen Maßnahmen der EUFA
Anhang 3 – Leistungsindikatoren
Anhang 4 – Schlussfolgerungen aus dem Seminar zu den gemeinsamen Einsatzplänen 2010
Anhang 5 – Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2011-2013

Anhang 1- Prioritäten für die operative Koordinierung 2010 - 2013[39]

Prioritäten			2009	2010	2011	2012	2013	2014-15
IUU		Rechtsgrundlage	In Vorb.	Aktuell	-	-	-	
		Abweichung (EUR) in %	37 500 EUR	+ 273 %	+ 40 %	-	-	
Fischerei/Gebiet	**Nordsee und westliche Gewässer**	Rechtsgrundlage	Aktuell	-	-	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
		Abweichung (EUR) in %	137 500 EUR	+ 8 %	0	0	0	0
	Ostsee	Rechtsgrundlage	Aktuell		-	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
		Abweichung (EUR) in %	150 000	+ 10 %	0	0	0	0
	Mittelmeer und schwarzes Meer	Rechtsgrundlage	Aktuell	-	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
		Abweichung (EUR) in %	112 500	+56 %	- 6 %		+ 10 %	0
	NAFO und NEAFC	Rechtsgrundlage	Aktuell		-	-		
		Abweichung (EUR) in %	200 000	0	0	0	0	0
	Nördlicher Seeehecht	Rechtsgrundlage				Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
		Abweichung (EUR) in %			-	80 000	+ 80 %	0
	Mittelmeer-Schwertfisch	Rechtsgrundlage			Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
		Abweichung (EUR) in %				Zusammenlegung mit Rotem Thun vorgesehen	-	-
Verwaltung gemeinsamer Einsatzpläne	**Bewährte Verfahren**		Durch gemeinsame Kampagnen	Versuchsweise Kontrollkampagne Ostsee und Nordsee	Versuchsweise sechsmonatige gemeinsame Einsatzpläne Nordseekabeljau, Scholle und Seezunge	Sechsmonatiger gemeinsamer Einsatzplan / flexible / unterschiedliche Arten	Ganzjährige gemeinsame Einsatzpläne / flexible / unterschiedliche Arten	
	Risikomanagement		Strategische Kampagnen-planung (Fangdaten)	+ historische VMS-Daten	Weitere Beteiligung von gemeinsamen technischen Einsatzgruppen an	Untersuchung der Nutzung von ERS und Gegenprüfung der Daten	Strategische/kurzfristige Planung von Kontrollmaßnahmen	

[39] Die EUFA wird zusammen mit der Kommission und den Mitgliedstaaten im Detail die finanziellen und personellen Ressourcen analysieren, die für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung stehen, und erforderlichenfalls so bald wie möglich zusätzliche Ressourcen vorschlagen. Darüber hinaus wird die EUFA die ab 2013 benötigten finanziellen und personellen Ressourcen analysieren.

				mittelfristiger Planung			
	Bewertung	Vorläufig	System für die Feststellung von Risiken infolge der Nichteinhaltung von Vorschriften entwickelt	-	Generische Methodik und Leistungsindikatoren	-	

Anhang 2 – Übersicht über die mehrjährige Durchführung der Maßnahmen der EUFA

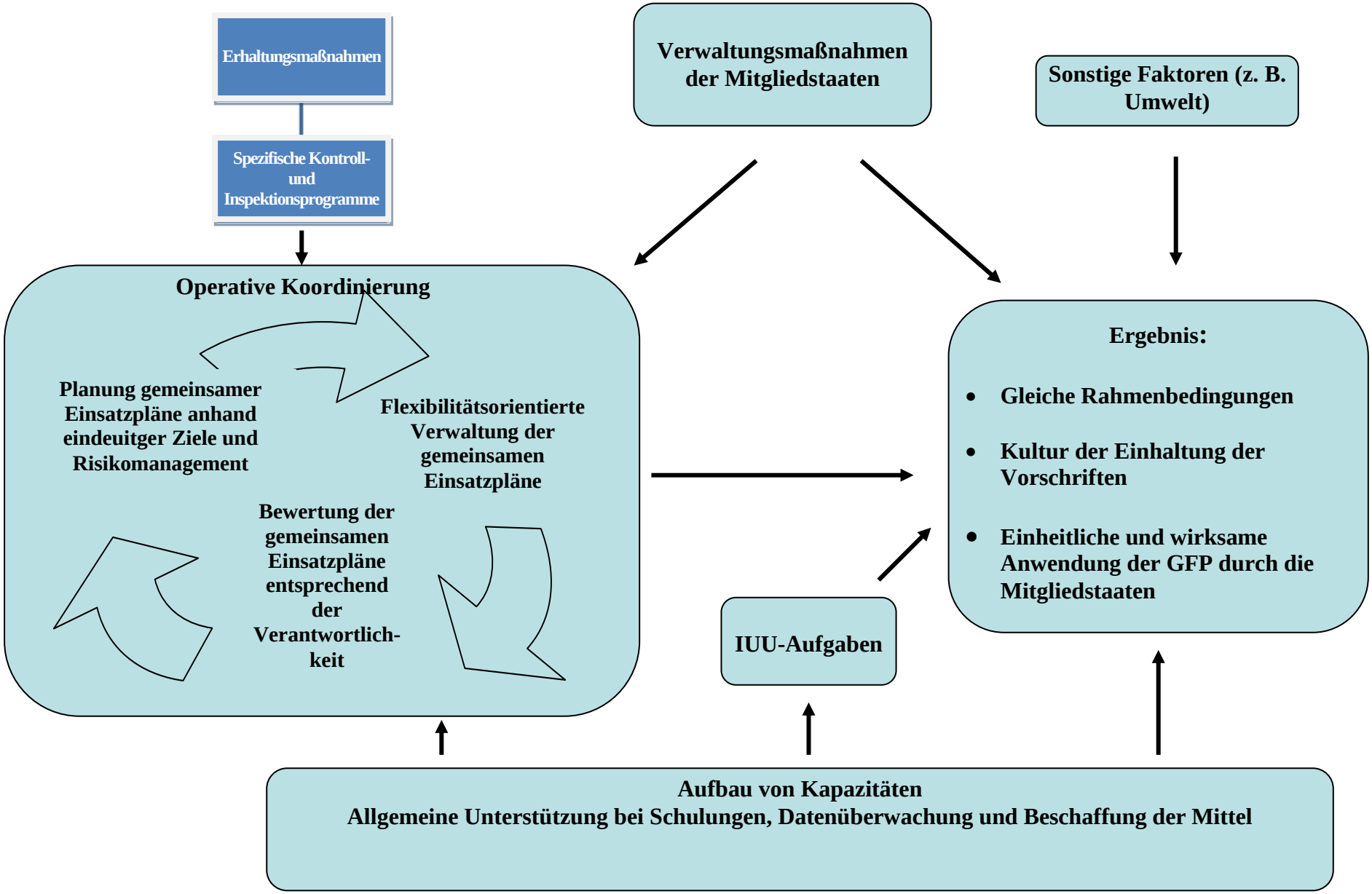

Anhang 3 - Leistungsindikatoren[40]

Leistungsindikatoren – Gemeinsame Einsatzpläne Arbeitsprogramm 2011

	Nord-see	Ost-see	NAFO NEAFC	Roter Thun
1. % der gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplans durchgeführten Kampagnentage und Seetage	X	X	X	X
2. Anzahl der Kampagnentage auf See und an Land pro gemeinsamen Einsatzplan	X	X	X	X
3. Gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplanes eingesetzte Kontrollmittel (% des vorgesehenen Gesamtwerts)	X	X	X	X
4. Zahl der Sichtungen, Kontrollen und während des gemeinsamen Einsatzplanes festgestellten mutmaßlichen Verstöße	X	X	X	X
5. Verhältnis zwischen Sichtungen/Kontrollen/mutmaßlichen Verstößen pro Kampagnentag während des gemeinsamen Einsatzplanes	X	X	X	X
6. Personal/Tag in gemischten Teams	X	X	X	X
7. % von Anlandungen der wichtigsten Fischarten (nach Gewicht), die im Rahmen des gemeinsamen Einsatzplans kontrolliert wurden, gegenüber den Gesamtanlandungen der wichtigsten Fischarten (nach Gewicht)	X	X	NA	NA
8. Verhältnis zwischen Schiffen/Kontrollen/mutmaßlichen Verstößen pro Kampagnentag	X	X	NA	NA
9. Von den Teilnehmern an gemeinsamen Kampagnen und Schulungsseminaren auszufüllende standardisierte Fragebögen zur Zufriedenheit	X	X	X	X

NA- Nicht anwendbar

Leistungsindikatoren IUU

[40] Eine überarbeitete Version der Leistungsindikatoren soll 2011 vorgelegt werden.

1) Von den Teilnehmern bei den durchgeführten Seminaren ausgefüllte Fragebögen zur Zufriedenheit

2) Qualität der Schulungsmaterialien und der erstellten Schulungsberichte

3) Durchschnittsdauer für die Ausstellung der Mitteilungen unter der Zuständigkeit der EUFA

4) Zahl der durchgeführten Audits und Bewertungsbesuche

Anhang 4 – Schlussfolgerungen aus dem Seminar zu den gemeinsamen Einsatzplänen 2010

„Auf dem Weg nach vorne – hin zu mehr Effizienz“

Aufgrund der Feststellung, dass:

- das Konzept der gemeinsamen Einsatzpläne um drei ineinandergreifende Grundsätze entwickelt werden sollte:

- Planung der gemeinsamen Einsatzpläne anhand klarer Zielsetzungen und eines klaren Risikomanagement
- Verwaltung der gemeinsamen Einsatzpläne nach flexiblen Gesichtspunkten
- Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne auf der Grundlage der Verantwortlichkeit

In Anbetracht der folgenden Tatsachen:

- Das aktuelle Modell für die Funktionsweise der gemeinsamen Einsatzpläne bildeten einen soliden Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten können, und enthält eine klare Planung, was die Ressourcen sind und wo und wann sie unter gemeinsamer Koordination eingesetzt werden sollen.

- Die Mitgliedstaaten bilden jetzt und auch in Zukunft die Eckpfeiler der Bestrebungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften der GFP. In enger Partnerschaft mit der Kommission und den Mitgliedstaaten kann die EUFA die Komplementarität und die stimmige Entwicklung der personellen und materiellen Mittel fördern und damit zur Wertschöpfung auf regionaler europäischer Ebene beitragen.

- Kontrolle und Durchsetzung erfolgen auf EU-Ebene in einem sehr vielfältigen und dynamischen Umfeld. Daher ist eine „für alle passende“ Lösung für die Leitung des gemeinsamen Einsatzplans nur schwer vorstellbar; aus diesem Grund sind gemeinsame Ansätze nach Region bzw. Fischereibereich in Betracht zu ziehen.

- Artikel 94 und 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 legen die Grundlagen für gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch Kontrollprogramme fest, die einen geeigneten Rahmen für die Feststellung gemeinsamer Interessengebiete bilden.

- Prioritäten und Referenzwerte sind von der zuständigen Lenkungsgruppe auf regionaler Basis festzulegen.

- Eine strategischere, innovativere und kosteneffizientere Verwendung der Mittel ist von besonderer Bedeutung auf EU-Ebene. Regionale gemeinsame Einsatzpläne, die sämtliche maßgeblichen Fischereitätigkeiten und sämtliche Maßnahmen im Rahmen des GFP, die auf einem gemeinsamen Risikomanagement aufbauen, könnten einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung leisten.

- Dadurch, dass frühzeitig gewonnene Erkenntnisse und Daten in größerem Umfang und dauerhaft ausgetauscht werden, können wirksame gemeinsame Einsatzpläne unterstützt werden. Ein derartiges Konzept könnte sich für sämtliche

Ebenen des Zyklus der gemeinsamen Einsatzpläne als vorteilhaft erweisen und wäre förderlich für die gemeinsame Planung, das gemeinsame Risikomanagement sowie für eine gemeinsame Evaluierung und Bewertung.

- Ein klar abgesteckter Rahmen für gemeinsame Kontrollmaßnahmen, der ein kontinuierliches Konzept für die Verwaltung der gemeinsamen Einsatzpläne umfasst, ist eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für Flexibilität und eine optimierte Mittelnutzung.

beschließt das Seminar, das Konzept der gemeinsamen Einsatzpläne durch folgende Maßnahmen weiterzuentwickeln:

• Einrichtung regionaler Kontrollbereiche, die sämtliche relevanten Fischereitätigkeiten und sämtliche Maßnahmen im Rahmen der GFP abdecken.

• Kosteneffizienter, rationeller und komplementärer gemeinsamer Einsatz von personellen und materiellen Ressourcen.

• Einführung eines reaktionsfähigeren, dauerhaft angelegten Systems auf der Grundlage eines vorab vereinbarten, eindeutigen Katalogs an Zielen, Prioritäten und Referenzwerten bei gleichzeitiger Flexibilität der gemeinsamen Kontrollmaßnahmen.

• Förderung eines Systems, mit dem Daten und Erkenntnisse frühzeitig ausgetauscht und gesammelt werden können, die ein risikogestütztes Management gemeinsamer Kontrollmaßnahmen unterstützen.

• Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen auf der Grundlage von Leistungskriterien und Referenzwerten durch gemeinsame Bewertung, einschließlich gemeinsamer Berichte über gemeinsame Kontrollmaßnahmen auf regionaler Ebene

Folgemaßnahmen

- Die Durchführungsmodalitäten dieses neuen Konzepts regionaler Kontrollbereiche müssen noch weiter erörtert werden, wobei ein schrittweises Vorgehen notwendig ist. Die Lenkungsgruppen bieten eine ideale Plattform für die Fortsetzung dieser Debatte.

- Die EUFA sollte als fördernde Instanz die Mitgliedstaaten in diesem Prozess unterstützen, so dass eine koordinierte Vorgehensweise bei gemeinsamen Kontrollmaßnahmen gewährleistet ist.

- Nach Auffassung der Seminarteilnehmer sollte in den zukünftigen Kontrollprogrammen diese grundsätzliche Feststellung Berücksichtigung finden.

- Diese Schlussfolgerungen sind im Rahmen des mehrjährigen Arbeitsprogramms an den EUFA-Verwaltungsrat zu richten.

Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2011-2013

1 – ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DIE AKTUELLE SITUATION DER AGENTUR.

1.1 Allgemeine Informationen über die Tätigkeiten der Agentur.

1.1.1 Beschreibung der Agentur, ihres Auftrags und ihrer programmbezogenen Aufgaben

Die Beschreibung sollte einen allgemeinen Überblick über die Agentur auf der Grundlage der verordnung über die Einrichtung der Agentur umfassen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der neuen Aufgabe und den entfallenen Aufgaben liegen sollte.

Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) ist eine Einrichtung der Europäischen Union, die im Jahr 2005 mit dem Ziel eingerichtet wurde, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten im Bereich der Fischereiaufsicht wahrzunehmen und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und deren wirksamer und einheitlicher Anwendung zu unterstützen.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Durchsetzungsmaßnahmen zu stärken, indem nationale Mittel der Fischereiaufsicht und Überwachungsressourcen zusammengelegt und die Durchsetzungsmaßnahmen koordiniert werden. Diese operative Koordinierung trägt dazu bei, Mängel im Durchsetzungsbereich zu beseitigen, die sich aus den Unterschieden in den Mitteln und Prioritäten der Kontrollsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben.

Der Auftrag der Agentur besteht in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Überwachung und Kontrolle im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Sie wird – unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats - vom Direktor geleitet und hat ihren Sitz Vigo, Spanien

In diesem Sinne und gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26 April 2005 zur Errichtung der EUFA in der durch Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 geänderten Form lautet der Auftrag der Agentur im Einzelnen:

a) Koordinierung der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der Gemeinschaft;

b) Koordinierung des Einsatzes der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Angaben zu Fang- und Kontrolltätigkeiten an die Kommission und an Dritte;

d) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach den Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik;

e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer gemeinschaftsweit harmonisierten Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik;

f) Beitrag zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Kontroll- und Überwachungsmethoden;

g) Beitrag zur Koordinierung der Inspektorenausbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

h) Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten Fischerei im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften;

i) Unterstützung bei der einheitlichen Durchführung der Kontrollregelung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere:

- Organisation der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von spezifischen Kontrollprogrammen, Kontrollprogrammen in Verbindung mit der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei und internationalen Kontrollprogrammen;
- zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur gemäß Artikel 17a erforderliche Inspektionen.

Ab Januar 2007 nahm die EUFA auf Aufforderung durch die Kommission ihre operative Tätigkeit in den in den Arbeitsprogrammen 2007 und 2008 festgelegten Schwerpunktbereichen sowie die Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im NAFO-Regelungsbereich auf. Ab Mai bzw. Juli 2007 engagierte sich die EUFA in gemeinsamen Kontroll-, Inspektions- und Überwachungskampagnen durch Patrouillenschiffe, -flugzeuge und Inspektoren, die von Mitgliedstaaten in der Ostsee und Nordsee für die Wiederauffüllung der Kabeljaubestände in diesem Bereichen gemeinsam eingesetzt wurden. Im Jahr 2008 übernahm die EUFA erfolgreich ihre Zuständigkeit für die Koordinierung der gemeinsamen Tätigkeiten der für Kontrolle, Inspektion und Überwachung des Fangs von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik verantwortlichen nationalen Dienststellen. Am 1. Juli 2008 bezog die EUFA ihren offiziellen Sitz in Vigo, Spanien.

Im Laufe des Jahres 2009 führte die EUFA die im Arbeitsprogramm enthaltenen Maßnahmen durch und entwickelte sechs gemeinsame Einsatzpläne in den Gemeinschaftsgewässern (Nordsee, Ostsee, Westliche Gewässer, Bucht von Biskaya, Mittelmeer) sowie in internationalen Gewässern im Nordatlantik (NAFO, NEAFC). Darüber hinaus sind Maßnahmen für die Vorbereitung der Regelung gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei angelaufen. Bei der EUFA wurde ein Überwachungszentrum eingerichtet, das während des gemeinsamen

Einsatzplans für Roten Thun in Betrieb blieb; außerdem wurde eine große Zahl von Schulungskursen für nationale Behörden durchgeführt.

Die erste und vorrangige Priorität für 2010 ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung der Verordnung zur Verhinderung von illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei in der gesamten Gemeinschaft auf einheitliche Weise.

Zu den weiteren Prioritäten für 2010 zählen:

- Operative Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf den Fischfang durch Flotten verschiedener Mitgliedstaaten, die gemeinsam bewirtschaftete Bestände ausbeuten, insbesondere die Bestände außerhalb ihrer sicheren biologischen Grenzen und einem spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramm unterliegen, das von der Kommission angenommen wurde (Kabeljau in der Nordsee und in westlichen Gewässern, Kabeljau in der Ostsee und Roter Thun im Mittelmeer und im Ostatlantik);

- Der Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der operativen Koordinierung im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne sowie zur Vorbereitung der harmonisierten und effektiven Umsetzung der neuen Kontrollregelung, insbesondere durch die Koordinierung der Schulung von Inspektoren und durch Unterstützung bei der Zusammenfassung von Daten und Informationen, die für Kontrolle, Inspektion und Überwachung der Fischerei von Bedeutung sind.

1.1.2 Im laufenden Jahr besetzte Stellen und Zahlen zur Personalentwicklung.

1.1.2.1 Stellen gemäß Stellenplan

Der Stellenplan der EUFA umfasst überwiegend Stellen von Bediensteten auf Zeit (TA) sowie einige unbefristete Stellen. Bisher stellt die Agentur ausschließlich Bedienstete auf Zeit ein und wird die Ausschreibung von unbefristeten Stellen erst in Betracht ziehen, nachdem die organisatorische Struktur im Jahr 2011 konsolidiert wurde. In der Zwischenzeit werden Beamte zur Agentur abgeordnet. Um die Personal- und Vertragssituation anzupassen, werden im Jahr 2011 vier unbefristete Stellen in Stellen auf Zeit umgewandelt (siehe Tabelle im Anhang). Diese Änderung wirkt sich nicht auf den Haushaltsplan aus.

Aus der nachstehenden Tabelle gehen der Stellenplan 2009 und die Personalentwicklung bis Ende 2009 hervor.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Stellenplan 2009		Zum 31.12.2008 tatsächlich besetzte Stellen		Nach externer Veröffentlichung 2009 besetzte Stellen		Beförderung / Neueinstufung 2009		Abgänge 2009		Zum 31.12.2009 tatsächlich besetzte Stellen	
	unbefr.	auf Zeit	unbefr.	auf Zeit	unbefr.[41]	auf Zeit[42]	unbefr.	auf Zeit	unbefr.	auf Zeit	unbefr.	auf Zeit
AD 16												
AD 15												
AD 14		1		1								1
AD 13		1		1						1		
AD 12	2	2	2	2					1		1	2
AD 11		1		1						1		
AD 10		1		1								1
AD 9	4	4	2	3	1	2					3	5
AD 8	2	1		1	2						2	1
AD 7		1		1								1
AD 6		1		1						1		
AD 5		1				1						1
AD gesamt	**8**	**14**	**4**	**12**	**3**	**3**			**1**	**3**	**6**	**12**
AST 11		1		1								1
AST 10	1	5		5								5
AST 9		3		3						1		2
AST 8	1	2			1	1					1	1
AST 7		9		8		1				1		8
AST 6		3		3								3
AST 5		5		3		1				1		3
AST 4												
AST 3												
AST 2		3		1		1						2
AST 1												
AST gesamt	**2**	**31**		**24**	**1**	**4**				**3**	**1**	**25**
Gesamt	**10**	**45**	**4**	**36**	**4**	**7**			**1**	**6**	**7**	**37**

[41] Einstellungen und Versetzungen
[42] Alle neuen Verträge, einschließlich agenturübergreifendem Stellenmarkt

1.1.2.2 Mit Verwaltungsausgaben finanzierte Stellen

Vertragsbedienstete (CA)

Im Jahr 2009 verringerte die Agentur die Zahl der Vertragsbediensteten auf 5; sie wird diese Zahl bis 2013 beibehalten.

Zahl der Vertragsbediensteten							
	Zum 31.12.2008 tatsächlich besetzte Stellen	Vor-gesehen 2009	Zum 31.12.2009 tatsächlich besetzte Stellen	Vor-gesehen 2010	Vor-gesehen 2011	Vor-gesehen 2012	Vor-gesehen 2013
FG IV	*1*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
FG III	*4*	*3*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*
FG II	*2*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*
FG I	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
GESAMT	*7*	*6*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*

Abgeordnete nationale Sachverständige

Zahl der abgeordneten nationalen Sachverständigen						
Zum 31.12.2008 besetzte Stellen	2009	Zum 31.12.2009 besetzte Stellen	Vorgesehen 2010	Vorgesehen 2011	Vorgesehen 2012	Vorgesehe n 2013
0	*2,4**	*2*	*4**	*4**	*4**	*4**

*) Die Zahlen beziehen sich auf die Planung der Gesamtzahl an Mannjahren, die für mehrere kurzfristige (3 bis 4 Monate) oder längerfristige (1 bis 2 Jahre) Einsätze entsprechend dem jährlichen Operationsplan für abgeordnete nationale Sachverständige aufgewandt wurden. Im Jahr 2009 wurden 2,4 Mannjahre aufgewandt. Hierunter fielen zwei abgeordnete nationale Sachverständige, die bei der Agentur zum 31.12.2009 im Rahmen längerfristiger Verträge tätig waren.

1.1.3 Aktuelle personalbezogene Ausgaben in absoluten Zahlen und als Prozentsatz der jährlichen Gesamtausgaben.

In den personalbezogenen Ausgaben müssen Gehaltskosten sowie zugehörige Gemeinkosten für sämtliche internen Mitarbeiter (einschließlich Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen) enthalten sein.

Die jährlichen personalbezogenen Ausgaben für das Jahr 2009 (Mittelzuwendungen gemäß Kapitel 11 und 12 von Titel I) beliefen sich auf 5,4 Mio. EUR, was 69,5 % der gesamten Haushaltsmittelzuschüsse der Agentur entspricht. In den Haushaltsmitteln für 2010 sind 5,22 Mio. EUR für Personalkosten vorgesehen, was 68,8 % der Haushaltsmittelzuschüsse für 2010 entspricht. In diesem Betrag sind auch die Haushaltsmittel für Vertragsbedienstete in Höhe von 182 097 EUR enthalten, die 3,1 % der personalbezogenen Ausgaben ausmachen. Der Haushaltsplan stützt sich auf die Extrapolation der Ansprüche für das Jahr 2010 für gegenwärtig beschäftigte Mitarbeiter sowie für im Jahr 2010 neu eingestellte Mitarbeiter. Die Kosten für Personalfluktuation würden durch Einsparungen in den Zeiträumen ausgeglichen, in denen die Stelle unbesetzt bleibt.

Die Kosten für abgeordnete nationale Sachverständige basieren auf der Regelung der EUFA für abgeordnete nationale Sachverständige, die Tagessätze und Reisespesen abdeckt. Die der Agentur für einen abgeordneten nationalen Sachverständigen entstehenden Kosten je Mannmonat belaufen sich auf bis zu rund 4 500 EUR. Der Einsatz von maximal 4 Mannjahren pro Jahr für abgeordnete nationale Sachverständige bis zum Jahr 2013 wird entsprechend den operativen Erfordernissen und Haushaltseinschränkungen überarbeitet. Die Mittelbewilligungen für das Jahr 2010 belaufen sich auf 201 600 EUR und entsprechen 3,9 % der personalbezogenen Ausgaben.

Für das Jahr 2009 beliefen sich die Ausgaben für Einstellungsmaßnahmen nach Kapitel 12 (das auch Mittelbewilligungen für Ansprüche im Zusammenhang mit Einstellung und Ausscheiden wie z. B. Umzugs- und Einrichtungsbeihilfen einschließt) auf mehr als 370 000 EUR, während für das Jahr 2010 aufgrund geringerer Tätigkeit in diesem Bereich 100 000 EUR vorgesehen wurden.

	2009	**2010**
Kapitel 11 und 12	5 401 500	5 786 000
% des gesamten Zuschüsse	69,5 %	68,8 %
Haushaltsmittel für Vertragsbedienstete	209 308,00	182 097,00
% von Kapitel 11 und 12	3,9 %	3,1 %
Abgeordnete nationale Sachverständige	130 000,00	201 600,00
% von Kapitel 11 und 12	2,4 %	3,9 %

1.1.4 Organisation und Organisationsplan zum 31.12.2009.

Im Organisationsplan sind die Einheiten bis auf Bereichsebene auszuweisen, einschließlich der genauen Anzahl der Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen in den einzelnen Einheiten.

Die Organisationsstruktur der Agentur, die Ziele der Organisation (Auftrag auf Ebene der Referate) und die Grundlagen der Stellenbeschreibung sind in der Entscheidung des Direktors der Fischereiaufsichtsagentur der Gemeinschaft vom 1. Oktober 2009 über die allgemeine Organisationsstruktur der Agentur festgelegt.

Die EUFA wird – unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats – vom Direktor geleitet. Die Agentur umfasst das Büro des Direktors sowie drei Referate, die in Bereiche oder Büros (Desks) unterteilt sind.

Das Büro des Direktors unterstützt den Direktor bei der Koordinierung der Tätigkeit der Agentur, um den Beitrag zu den grundlegenden Zielen der EUFA optimieren zu können. Dem Büro gehören an: der Legal Officer (Beauftragter für Rechtsangelegenheiten), der Policy Officer (Beauftragter für Politikangelegenheiten), der Information and Communication Officer (Beauftragter für Informations- und Kommunikationsfragen), die Assistenten- sowie die Sekretariatsstelle. Die Funktion des Internen Auditdiensts (Internal Auditor Capability - IAC) wird gemeinsam mit der EMSA wahrgenommen und von einem Mitarbeiter der EMSA in Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung (SLA) mit der EUFA ausgeübt.

Die Referate werden durch Referatsleiter geleitet, denen ein Sekretariatsbediensteter (CA FG II) bzw. im Falle des Referats C zusätzlich ein Assistent unmittelbar zuarbeitet. Referat A – „Ressourcen“ umfasst vier Bereichsteams sowie die Buchführung. Von den beiden operativen Einheiten, die das Kerngeschäft der Agentur wahrnehmen, besteht Referat B – „Aufbau von Kapazitäten“ gegenwärtig aus zwei Bereichen und Referat C – „Operative Koordinierung“ aus einem Bereich Programme und Pläne, vier regionalen Büros und dem Büro IUU.

Der nachstehende Organisationsplan zeigt die Einheiten bis auf Bereichsebene einschließlich der genauen Angabe der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen in den einzelnen Einheiten zum 31.12.2009. Der Stellenplan 2009 umfasste 55 Stellen. In dem Schaubild ist die Änderung in 53 Stellen im Vorgriff auf den reduzierten Stellenplan 2010 vorweggenommen.

Organisationsplan zum 31.12.2009 (einschließlich abgeordneter nationaler Sachverständiger)

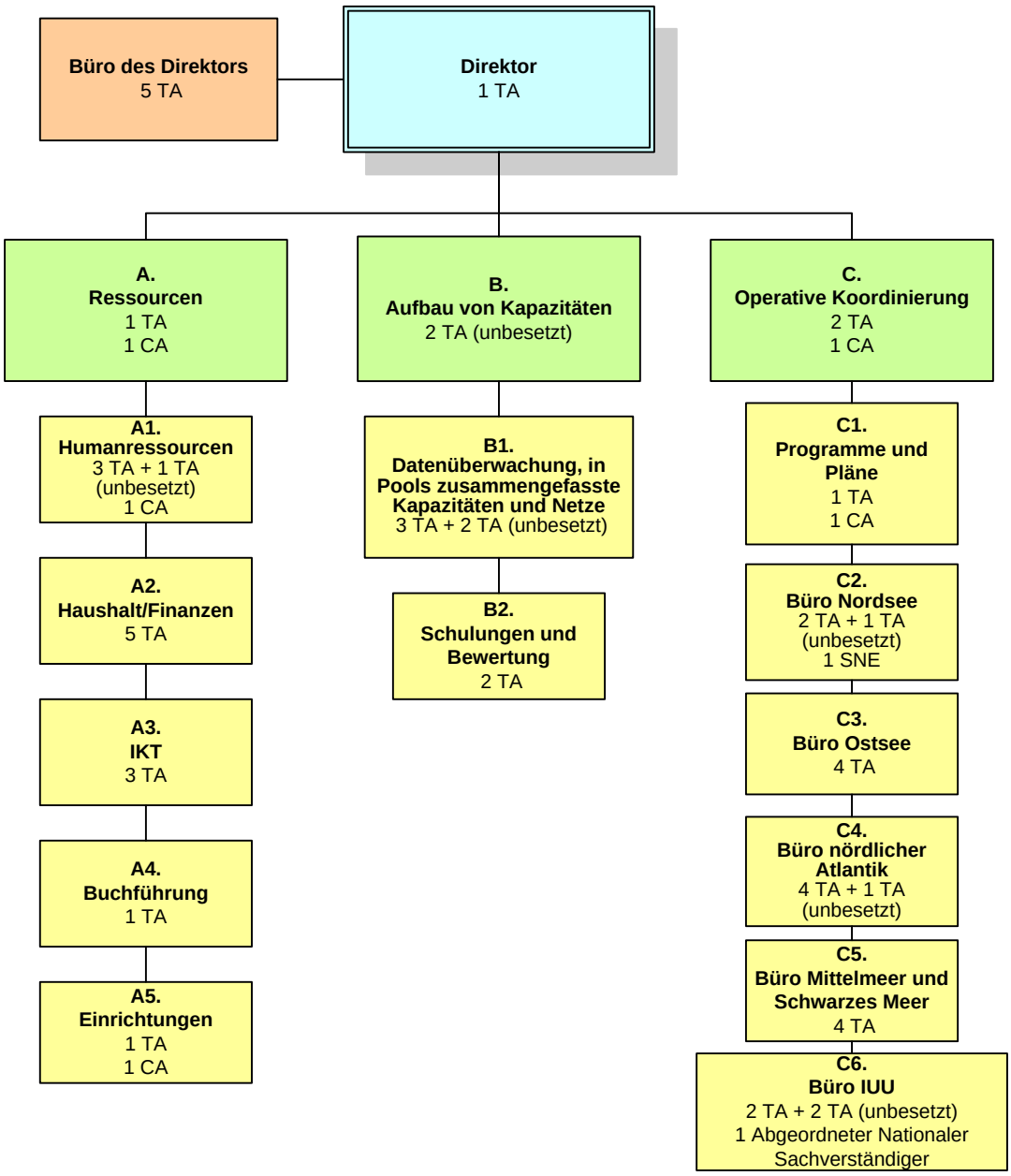

1.2 Allgemeine Darstellung der Personalpolitik der Agentur.

1.2.1 Personalpolitik der Agentur hinsichtlich der Auswahlverfahren, der Einstiegsbesoldungsgruppen unterschiedlicher Bedienstetenkategorien, Art und Dauer der Beschäftigung und unterschiedlichen Arbeitsplatzbeschreibungen.

In diesem Abschnitt sollte die Politik der Agentur nach vier Kriterien beschrieben werden:

- Auswahlverfahren (Transparenz der Verfahren, unterschiedliche Auswahlanforderungen usw.)

- Einstiegsbesoldungsgruppen unterschiedlicher Bedienstetenkategorien (außer abgeordneten nationalen Sachverständigen und Vertragsbediensteten)

- Dauer der Verträge

- unterschiedliche Arbeitsplatzbeschreibungen.

Der Schwerpunkt sollte auf den grundsätzlichen Entwicklungen und den Zusammenhängen zwischen unterschiedlichen Anforderungsarten liegen (beispielsweise Hinzuziehung von abgeordneten nationalen Sachverständigen für hoch spezialisierte Stellen, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordern, und Einsatz von Vertragsbediensteten – FG I über kurzfristige Verträge für Verwaltungstätigkeiten usw.).

Das Auswahlverfahren

Die Einstellung von Bediensteten auf Zeit sowie von Vertragsbediensteten erfolgt nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Die Durchführungsbestimmungen für die Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit bei der EUFA wurden vom Verwaltungsrat (09-II-06) am 15.10.2009 angenommen und traten am 1.1.2010 in Kraft. Diese Bestimmungen enthalten eine detailliertere Festlegung der Vorschriften des Beamtenstatuts zu Auswahl und Einstellung, Einstiegsbesoldungsgruppen und Vertragsverlängerung und orientieren sich an den Standards für Agenturen der EU. Darüber hinaus enthalten sie den politischen Rahmen für Verfahren, Transparenz, Auswahlanforderungen und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO).

Bei Einstellung und Verwendung von Vertragsbediensteten werden die Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingehalten. Bestimmte Durchführungsvorschriften für Vertragsbedienstete werden entsprechend dem Verfahren nach Artikel 110 des Personalstatus entsprechend der Entwicklung bei der Kommission und den Bedürfnissen der Agentur eingehalten. Die Auswahlverfahren orientieren sich an den Standards für Bedienstete auf Zeit.

Im Rahmen dieser Standards bringt die Agentur außerdem die Anforderungskriterien entsprechend den Stellenausschreibungen zur Anwendung und geht nach bewährten Verfahren und Arbeitsstandards beim Auswahl- und Einstellungsverfahren vor.

Das Auswahlverfahren umfasst die folgenden Schritte:

- Einrichtung von Auswahlausschüssen für jede einzelne Stelle, in die Vertreter der Agentur, der Personalvertretung und – wenn möglich – ein externes Mitglied zur Erstellung einer Liste der am besten qualifizierten Bewerber um die Stelle – die sich auf eine Vorauswahl der Bewerber stützt – berufen werden.

- Veröffentlichung einer Stellenausschreibung auf der Website der Agentur und der Website des EPSO, einschließlich der Stellenbeschreibung, Bewerbungs- und Auswahlkriterien, Dauer des Vertrags und Besoldungsgruppe.

- Bewerbungsgespräche mit den ausgewählten Bewerbern, einschließlich – soweit erforderlich – schriftlicher Prüfungen zu dem Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle.

- Sämtliche Schritte – einschließlich der Bewertung durch die Mitglieder des Auswahlausschusses – werden schriftlich aufgezeichnet und in Protokollen festgehalten.

- Der Auswahlausschuss legt dem Direktor eine Auswahlliste der am besten geeigneten Kandidaten vor, der seinerseits über die Einstellung und die Reserveliste entscheidet.

Einstiegsbesoldungsgruppen

Die üblichen Einstiegsbesoldungsgruppen für Bedienstete auf Zeit richten sich nach den Aufgaben und der Einstufung der offenen Stelle; die Besoldungsgruppen sind: AST 1 bis AST 4 für Verwaltungsassistenten, AD 5 bis AD 8 für Verwaltungsbedienstete; für Führungspositionen (wie z. B. Referatsleiter) erfolgt die Einstellungsbesoldungsstufe je nach verlangten Fachkenntnissen/Erfahrung und der Komplexität der Aufgaben auf AD 9 bis AD 12. Dabei werden die Bestimmungen für die Einstellung und die Verwendung von Bediensteten auf Zeit bei der EUFA eingehalten. Die Annahme von Bestimmungen für die Einstufung in Besoldungsstufen und Abstufungen entsprechend den anwendbaren Zeiträumen sowie für die Berechnung der Arbeitserfahrung ist für 2010 geplant.

Vertragsdauer

Bedienstete auf Zeit

Die Agentur beschäftigt ihre Bediensteten auf Zeit langfristig mit Dreijahresverträgen mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre und Umwandlung dieser Verträge in unbefristete Verträge bei der zweiten Verlängerung. Mit Ausnahme der Stelle des Direktors, die kurzfristig besetzt wird, da sie auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um fünf Jahre befristet ist, nutzt die Agentur für Bedienstete auf Zeit langfristige Arbeitsverträge.

Vertragsbedienstete

Die Agentur nutzt Verträge für die Einstellung von Vertragsbediensteten für bestimmte Aufgaben sowie für lang- und kurzfristige Projekte. Die Beauftragung als

Vertragsbediensteter in einem lang- oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach Bereich und Art der im Rahmen der Ziele und Dienstleistungserfordernisse der Agentur übertragenen Aufgaben. Projektbezogene Aufgaben beziehen sich beispielsweise auf kurzfristige Aufträge. Die Verträge können über Zeiträume zwischen drei Monaten und zwei Jahren geschlossen werden. Sie können entsprechend den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten um einen weiteren Zeitraum zwischen drei Monaten und zwei Jahren verlängert werden.

Die Agentur hat die Zahl der Verträge für Vertragsbedienstete ab 2010 auf maximal fünf verringert (< 10 % der gesamten Mitarbeiterzahl) und wird Vertragsbedienstete bis 2013 innerhalb der Grenzen der Tabelle gemäß 1.1.2.2 in den Funktionsgruppen III oder darunter einsetzen.

Abgeordnete nationale Sachverständige

Abgeordnete nationale Sachverständige werden nach den Bestimmungen der EUFA für abgeordnete nationale Sachverständige ausgewählt und eingestellt. Im Zeitraum 2010 bis 2013 werden maximal 48 Mannmonate pro Jahr für kurz- oder langfristige Aufträge gemäß dem Operationsplan für abgeordnete nationale Sachverständige 2010 verwendet. Langfristige Aufträge umfassen einen Einjahresauftrag, kurzfristige Aufträge erstrecken sich über drei bis vier Monate im Zusammenhang mit bestimmten Projekten, insbesondere dem gemeinsamen Einsatzplan für Roten Thun.

Die verschiedenen Arbeitsplatzbeschreibungen

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Arten der Bediensteten auf Zeit im Hinblick auf ihre Funktion im Rahmen der Tätigkeiten und Zielsetzungen der Agentur.

Bedienstete auf Zeit	
Funktion/Stellenbezeichnung	**Profile und Aufgaben**
Executive Director (Direktor)	Gesetzlicher Vertreter der Agentur, der die strategischen Tätigkeiten der Agentur entsprechend ihres Auftrags erarbeitet und ausführt.
Head of Unit (Referatsleiter)	(Referat A) Personalleitung, Leitung von Finanz-, Logistik- und IT-Tätigkeiten, durch die die ordnungsgemäße Führung der EUFA gewährleistet wird.
	(Referat B) Leitung des Aufbaus von Kapazitäten zur Unterstützung der Kontroll- und Inspektionsinfrastruktur und Personalentwicklung.
	(Referat C) Leitung der operativen Koordinierung, durch die die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP durch Erreichen der Ziele und Referenzwerte der Spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme und der Internationalen Kontroll- und Inspektionsregelungen gefördert werden soll.

Desk Manager (Büroleiter), Senior Administrator (Leitender Verwaltungsbediensteter)	Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs, damit die wirksame Abwicklung der täglichen Geschäftsabläufe und die ununterbrochene Betriebskontinuität gewährleistet ist; diese Tätigkeit umfasst eine höhere Komplexitätsebene bzw. einen weiter gefasstem Kontext. Mitwirkung an der Ausarbeitung gemeinsamer Einsatzpläne und Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen durch nationale Behörden im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans.
Senior Coordinator (Leitender Koordinator), Senior Assistant (Leitender Assistent)	Koordinierung von Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, Festlegung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Fristen entsprechend den Programmen sowie Durchführung zugehöriger Aufgaben, für die besondere Erfahrung und Fachwissen bzw. berufliche Erfahrung auf höherem Niveau erforderlich sind. Mitwirkung an der operativen Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans und Unterstützung bei der Erarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung dieses gemeinsamen Einsatzplans. Vertretung des Büroleiters bei Abwesenheit, auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Lenkungsgruppe. Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs, damit die wirksame Abwicklung der täglichen Geschäftsabläufe und die ununterbrochene Betriebskontinuität gewährleistet ist. Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben, die ein höheres Maß an Komplexität aufweisen.
Coordinator (Koordinator), Assistant (Assistent)	Koordinierung von Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, Festlegung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Fristen entsprechend den Programmen sowie Durchführung zugehöriger Aufgaben, für die besondere Erfahrung und Fachwissen bzw. berufliche Erfahrung auf höherem Niveau erforderlich sind. Mitwirkung an der operativen Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans und Unterstützung bei der Erarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung dieses gemeinsamen Einsatzplans. Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben, die ein höheres Maß an Komplexität aufweisen.
Administrator (Verwaltungsbediensteter)	Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs, damit die wirksame Abwicklung der täglichen Geschäftsabläufe und die ununterbrochene Betriebskontinuität gewährleistet ist.

Assistant (Assistent)	Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben.

Vertragsbedienstete		
Funktions-gruppe	**Stellen-bezeichnung**	**Profile und Aufgaben**
Funktions-gruppe I	Administrative Agent (Verwaltungs-angestellter)	Manuelle und verwaltungstechnische Unterstützungstätigkeiten, Durchführung von Routine-, logistischen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der effizienten Funktion der Agentur. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.
Funktions-gruppe II	Administrative Assistant (Verwaltungs-assistent), Secretary (Sekretär/ Sekretärin)	Büro- und Sekretariatsaufgaben, Büroverwaltung, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe und weitere gleichrangige Aufgaben. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.
Funktions-gruppe III	Executive Assistant (Leitender Assistent)	Leitungsaufgaben, Erstellung, Abrechung, verwaltungstechnische und finanzielle Unterstützung und sonstige gleichrangige Aufgaben, die gegenüber Funktionsgruppe II ein höheres Maß an Komplexität beinhalten und gegebenenfalls die Auslegung anwendbarer Vorschriften und allgemeiner Anweisungen, die Beurteilung des abzudeckenden Bedarfs und Vorschläge für weitere Maßnahmen erfordern. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.
Funktions-gruppe IV	Assistant Administrator (Verwaltungs-bediensteter – Assistent)	Verwaltungstechnische, wissenschaftliche oder technische Planung, Aufgaben im Zusammenhang mit Überwachungs- oder Projektmanagementfunktionen oder andere Aufgaben, die den Aufgaben eines Verwaltungsbediensteten entsprechen, ausgenommen offizielle Leitungsfunktionen und –verantwortung. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.

Abgeordnete nationale Sachverständige
Abgeordnete nationale Sachverständige arbeiten üblicherweise unter der Leitung des Leiters des Referats C – „Operative Koordinierung“ und führen Aufgaben für die Entwicklung der operativen Tätigkeiten der Agentur im Rahmen des im Voraus festgelegten Arbeitsprogramms durch, mit denen die grundlegenden Ziele der EUFA unterstützt werden sollen. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Mitwirkung an der Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne und/oder IUU-Pläne, die Teilnahme an Schulungen und Einsätzen, die Bewertung von Daten und Berichten, die Vertiefung bestimmter fachlicher Bereiche und/oder Methoden für die Datenverarbeitung. Aufgaben, Arbeitsumfeld und Anforderungen werden in Aufgabenbeschreibungen für abgeordnete nationale Sachverständige festgelegt.

1.2.2 Die Politik der Agentur im Bereich der Leistungsbeurteilung und Beförderung/Neueinstufung.

Die Überschrift sollte eine Beschreibung der Politik der Agentur zur Leistungsbeurteilung und Beförderung/Neueinstufung enthalten. Dabei ist anzugeben, ob in der Politik der Agentur zwischen kurzfristiger und langfristiger Beschäftigung und zwischen unterschiedlichen Arbeitsplatzbeschreibungen unterschieden wird. Siehe hierzu auch die gemeinsame Auslegung von Artikel 43 und die Musterentscheidung zu Artikel 45. Anhand der Zahlen zu der Beförderung/Neueinstufung sollte die Haushaltsbehörde die haushaltstechnischen Auswirkungen dieser Maßnahmen beobachten können. Die Statistikzahlen zu dieser Haushaltsposition sind als dritte Spalte in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

Die Agentur begann die erste Laufbahnentwicklungsmaßnahme für den Berichtszeitraum ab dem Kalenderjahr 2009. Die Maßnahme umfasst sämtliche Mitglieder des Statutspersonals (Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete), die im Jahr 2009 mindestens einen Monat bei der Agentur beschäftigt waren, wobei keine Unterscheidung zwischen kurzfristiger und langfristiger Beschäftigung oder zwischen unterschiedlichen Arbeitsplatzbeschreibungen getroffen wird. Das Verfahren wird im Jahr 2010 für den Berichtszyklus 2010 überarbeitet. Die erste Laufbahnentwicklungsmaßnahme ist für 2011 geplant. Sie wird sich auf die Ergebnisse der Leistungsbeurteilungen stützen und führt zur ersten Laufbahnentwicklung von Mitgliedern des Personals im Jahr 2011. Es ist geplant, dies in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung weiterzuentwickeln.

Die Zahl der Laufbahnentwicklungsmöglichkeiten wird vor Beginn der Maßnahme festgelegt und folgt den Standards für die Beförderungsgeschwindigkeiten bei der Kommission, wie sie auch bei anderen Agenturen zur Anwendung kommen. Eine Höhereinstufung von Stellen wird in den Stellenplänen vorgenommen, damit Besoldungsgruppen für die Einführung entsprechender Abstufungen in den Besoldungsstufen, die sich aus den Laufbahnentwicklungsmaßnahmen ergeben, zur Verfügung stehen.

1.2.3 Statistiken und allgemeine Ausrichtung auf die Förderung der Chancengleichheit und geplante konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Bediensteten.

Die Beschreibung sollte detaillierte Angaben zum Aktionsplan der Agentur zur Chancengleichheit enthalten. Es ist eine Darstellung von Maßnahmen aufzunehmen, mit denen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet wird.

Die Agentur fördert die Gleichbehandlung der Bediensteten in ihren Verwaltungsabläufen, in Personalmaßnahmen wie den Leistungsbeurteilungen, Neueinstufung, Information, Transparenz und Datenschutz. Ein spezifischer Aktionsplan zur Gleichbehandlung wurde noch nicht eingeführt. Die Politik der Agentur besteht darin, dass die Personalvertretung bei der Festlegung der Bestandteile eines Aktionsplans und deren Umsetzung im konkreten Kontext der Agentur mit einbezogen wird. Die Agentur wird ihre Bemühungen um Herbeiführung

eines ausgewogeneren Zahlenverhältnisses der bei der Agentur beschäftigten Männer und Frauen fortsetzen.

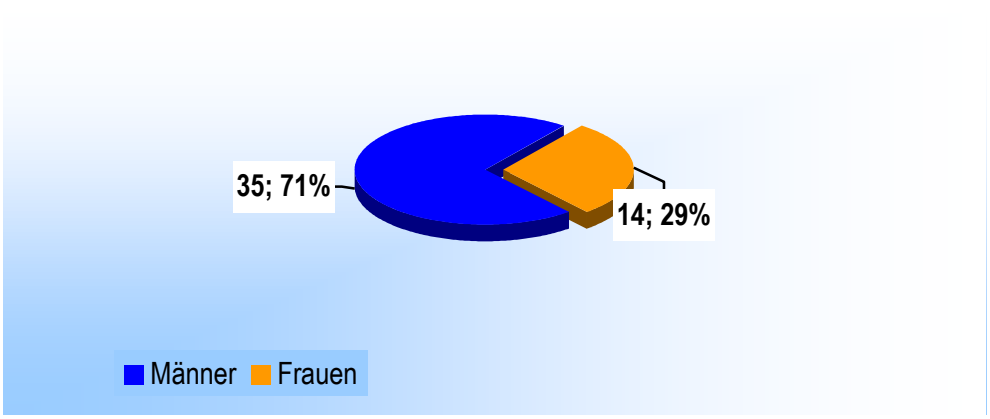

Ungefähr 70 % der Mitarbeiter der Agentur sind männlich (zum 31.12.2009). In Referat A und im Büro des Direktors besteht ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter (11 Frauen und 10 Männer), in den Referaten B und C sind Frauen mit insgesamt drei Bediensteten (und einer weiblichen abgeordneten nationalen Sachverständigen) in den Reihen der Sachverständigen aus einem traditionell männlichen Bereich dagegen in der Minderheit. Daran, dass im Jahr 2010 vier weibliche Bedienstete in den operativen Einheiten eingestellt wurden, ist jedoch der Trend zur Veränderung abzulesen.

1.2.4 Statistik zur geografischen Ausgewogenheit

Unter dem Statutspersonal sind insgesamt 18 Nationalitäten vertreten. Der Anteil der Staatsangehörigen des Landes, in dem die EUFA ihren Sitz hat, liegt bei 23 %. Den höchsten Anteil der ausländischen Staatsangehörigen stellen Franzosen, Belgier, Portugiesen und Italiener.

Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete nach Staatsangehörigkeit (31.12.2009)	
ES	**11**
FR	**5**
BE	**6**
PT	**5**
IT	**5**
DE	**3**
IE	**2**
NL	**2**
UK	**1**
DK	**1**
SE	**1**
EE	**1**
LT	**1**
BG	**1**
EL	**1**
PL	**1**
AT	**1**
FI	**1**
GESAMT (18)	**49**

1.2.5 Mobilitätspolitik in Bezug auf die verschiedenen Beschäftigungsarten.

Mobilität innerhalb der Agentur.

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Mobilität innerhalb der Agentur zu fördern (interne Ausschreibung offner Stellen, Aufforderung der Bediensteten zur Bewerbung auf diese offenen Stellen)?

Aufgrund ihrer Größe und des Umstandes, dass die Agentur sich noch in einer relativ frühen Phase ihrer Entwicklung befindet, spielt die interne Mobilität noch keine größere Rolle.

Offene Stellen wurden extern ausgeschrieben. Vier Bedienstete absolvierten erfolgreich die Auswahlverfahren und wechselten ihre Funktion im Jahr 2009. Die Agentur wird offene Stellen weiterhin extern veröffentlichen, die Mitarbeiter werden jedoch ermutigt, sich gegebenenfalls zu bewerben. Die interne Ausschreibung könnte für die Zukunft als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Mobilität zwischen Agenturen (agenturübergreifender Stellenmarkt).

Hat die Agentur die Vereinbarung über den agenturübergreifenden Stellenmarkt unterzeichnet bzw. wird sie diesen unterzeichnen? Wie viele Stellen wurden mit Bediensteten aus anderen Agenturen besetzt und über diesen Markt rekrutiert? Wieviele Stellen wurden durch den Wechsel von Bediensteten zu anderen Agenturen frei?

Mit der Annahme des Beschlusses über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen über das Einstellungsverfahren wurde eine

Voraussetzung für die Teilnahme der EUFA am agenturübergreifenden Stellenmarkt erfüllt. Es ist geplant, dass die Agentur der eigentlichen Vereinbarung im ersten Halbjahr 2010 beitritt, so dass die Agentur Auswahlverfahren auf dem agenturübergreifenden Stellenmarkt durchführen kann.

Im Jahr 2009 wechselten zwei Bedienstete auf Zeit direkt von anderen Agenturen der EU zur EUFA und zwei weitere neue Bedienstete auf Zeit waren bereits bei anderen Agenturen der EU beschäftigt gewesen. Eine Planstelle für einen Bediensteten auf Zeit wurde aufgrund eines Wechsels zu einer anderen Agentur frei.

Im ersten Halbjahr 2010 wechselte bisher ein Bediensteter auf Zeit von einer anderen Agentur zur EUFA.

Mobilität zwischen Agenturen und Institutionen

Wie viele Planstellen wurden mit Bediensteten aus anderen Institutionen besetzt? Wie viele Planstellen wurden aufgrund des Wechsels von Bediensteten zu anderen Institutionen frei? Als Institutionen sollten dabei andere Einrichtungen der Gemeinschaft als diejenigen gelten, die unter dem obigen Punkt aufgeführt wurden.

Ein Bediensteter auf Zeit wechselte im ersten Halbjahr 2009 vom Rechnungshof zur EUFA; ein weiterer Bediensteter auf Zeit wechselt im ersten Quartal 2010 von der Kommission zur EUFA.

2 - ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN DEN KOMMENDEN DREI JAHREN.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Tabelle 1.1.2.2 und auf den Anhang zum aktuellen Dokument. Er enthält Informationen zur Personalpolitik der Agentur im laufenden Jahr sowie Schätzungen über die Entwicklung in den kommenden drei Jahren. Dabei sollten Entwicklungen für sämtliche Beschäftigtenkategorien berücksichtigt werden.

Die gegenwärtige Planung entspricht der mehrjährigen Finanzplanung.

Hinsichtlich ihres Auftrags organisiert die EUFA in erster Linie die operationelle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und stellt Know-how für die Mitgliedstaaten und die Kommission in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung. Auf die Personalkosten wird auch weiterhin ein erheblicher Teil ihrer Haushaltsmittel entfallen.

Auf der Grundlage der mehrjährigen Pläne, die vom Rat angenommen werden müssen, wäre für das Jahr 2011 eine Stärkung der Ressourcen im Referat C denkbar, die gezielt für Maßnahmen im Zusammenhang mit vollständig durchgeführten gemeinsamen Einsatzplänen eingesetzt werden sollen.

In der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wurde der Auftrag der Agentur ausgeweitet. Die Agentur muss eine Notstandseinheit einrichten, die in bestimmten besonderen Situationen zum Einsatz kommt, welche ein Risiko für die Gemeinsame Fischereipolitik darstellen. Außerdem können Mitarbeiter der Agentur als Gemeinschaftsinspektoren mit Zuständigkeit in internationalen Gewässern benannt werden.

In diesem Fall sind möglicherweise zusätzliche Mitarbeiter und abgeordnete nationale Sachverständige erforderlich und die Entwicklung der weiteren Personalpolitik und Stellenpläne wird entsprechend angepasst werden müssen.

2.1 Fluktuation aufgrund von Pensionierung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Dieser Abschnitt muss eine Schätzung darüber enthalten, wieviele Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Pensionierung oder der Auslaufen der Verträge enden. Er muss ein ungefähres Bild davon vermitteln, wie viele Neueinstellungen benötigt werden, um die ausscheidenden Bediensteten zu ersetzen, und um welche Besoldungsstufen es sich hierbei handelt.

2.1.1 Fluktuation in der Agentur aufgrund von Pensionierung.

Im Jahr 2010 wird ein Bediensteter das Pensionsalter erreichen. Es ist vorgesehen, einen Ersatz für diese Tätigkeit in der Besoldungsstufe AST 4 einzustellen.

2.1.2 Fluktuation in der Agentur aufgrund der Beendigung der Tätigkeit.

Im Jahresverlauf 2010 werden 14 Verträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten auslaufen. Im Jahr 2011 werden weitere 23 Vertrage auslaufen, im Jahr 2012 nochmals 9 Verträge. In den meisten bzw. voraussichtlich

allen Fällen werden diese Verträge entsprechend der oben beschriebenen Personalpolitik und entsprechend den Belangen der Agentur verlängert.

2.2 Arbeitsbelastung.

Dieser Abschnitt ist zur Rechtfertigung der Entwicklungen im Stellenplan/anderer Ressourcen von entscheidender Bedeutung. In ihm sollten die Einsätze und Aufgaben zum Ausdruck kommen, die von der Agentur in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen. Idealerweise sollte dieser Abschnitt in zwei Teile gegliedert werden:
- zum einen sollten sämtliche erwarteten Entwicklungen aufgeführt werden, aufgrund derer sich der Personalbedarf erhöhen dürfte (z. B. neue Aufgaben, zunehmende Arbeitsbelastung, neue „interne" Tätigkeiten, neue Verfahren usw.),
- zum anderen sollten alle erwarteten Entwicklungen aufgeführt werden, aufgrund derer sich der Personalbedarf verringern dürfte (z. B. Einstellen bestimmter Aufgaben, sinkende Arbeitsbelastung, zunehmende interne Produktivität, auch im Zusammenhang mit neuen Verfahren, Instrumenten usw.).

Erwartete Zunahme der Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung könnte im Rahmen des bestehenden Mandats und des zusätzlichen Mandats gemäß Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zunehmen, das Raum für die Ausweitung von Programmen entsprechend den verfügbaren Mitteln bietet.

- Referat C: Eine weitere Ausweitung der Tätigkeiten ist denkbar im Hinblick auf die Entwicklung möglicher neuer gemeinsamer Einsatzpläne und die Zunahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der umfassenden Anwendung der Verordnung gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und die neue Rolle der Koordinatoren als Gemeinschaftsinspektoren.

- Referat B: Mit einem Team, dessen Umfang im Jahr 2010 erweitert wird, wird Referat B seine Tätigkeiten im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten weiterentwickeln und seine Programme im Bereich der Datenüberwachung, Schulungen und Kapazitäten für die Zusammenlegung von Aktivitäten einsetzen und den Personalbedarf für die Folgejahr entsprechend neu festsetzen.

Die Arbeitsbelastung von Referat A wird naturgemäß entsprechend dem Fortgang der Maßnahmen und der Zahl der Bediensteten in den operativen Einheiten zunehmen. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung ergibt sich aus Schulungen, Einführung und Durchführung von Personalmaßnahmen wie Leistungsbeurteilungen und Laufbahnentwicklungsmaßnahmen sowie der Ausweitung der Standards (Kontrollstandards, Datenschutz, Risikobewertung und Notfallplanung sowie Berichtserstellung). Außerdem ergibt sich ein steigendes Arbeitsaufkommen möglicherweise aus Initiativen im Zusammenhang mit medizinischen Fragen und der Schulsituation am Standort der Agentur, einer erweiterten Planung im Zeichen von Einschränkungen der Haushaltsmittel sowie einer Verbesserung der Dienstleistungen für Mitarbeiter, Tätigkeiten des Personalausschusses sowie einer intensivierten Zusammenarbeit mit der Kommission, anderen Agenturen sowie Einrichtungen und Organen.

Erwartete Abnahme der Arbeitsbelastung

Nach den Einstellungen in den Jahren 2008 und 2009 wird sich der Umfang der Einstellungen 2010 und nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen auch in den Folgejahren verringern. Dadurch wird die Arbeitsbelastung der Auswahlausschüsse und der zuarbeitenden Dienststellen des Referats A zurückgehen.

Der Abschluss einer bestimmten Zahl von Rahmenverträgen im Jahr 2009 für grundlegende Verwaltungsdienstleistungen und –lieferungen dürfte ebenfalls mit einer rückläufigen Arbeitsbelastung im Bereich des Beschaffungswesens einhergehen.

Neue IT-Tools, deren Einführung für 2010 geplant ist, dürften die Bearbeitung von Routineabläufen ebenfalls erleichtern und die Verwaltungstätigkeit in den Folgejahren unterstützen.

2.3 Auswirkungen der Punkte 2.1 und 2.2 auf die Anzahl der Bediensteten in den kommenden drei Jahren.

In diesem Abschnitt sollte möglichst die Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Bediensteten gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2 quantifiziert werden. Idealerweise sollte er nach folgender Aufschlüsselung erstellt werden:

- Gesamtzahl

- Kategorie der Bediensteten (d. h. Beamte, Bedienstete auf Zeit in kurz-/langfristigem Beschäftigungsverhältnis, Vertragsbedienstete in kurz-/langfristigem Beschäftigungsverhältnis, abgeordnete nationale Sachverständige)

- Besoldungsgruppe

- auszuübende Funktionen

Dabei ist die Einstellungsflexibilität von 20 % für die Besoldungsgruppen AD 9 bis 12 zu beachten, die anhand des gegenwärtigen Sachstandes und für die Jahre 2011, 2012 und 2013 berechnet wurde[43].

Außerdem sind die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den Haushaltsplan zu beachten, damit die Übereinstimmung mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 gewährleistet bleibt.

Hinsichtlich der Personalfluktuation und den erwarteten Veränderungen in der Arbeitsbelastung verfolgt die Agentur eine Politik, bei der ihre Ressourcen innerhalb der durch die Stellenpläne 2011 bis 2013 und den finanziellen Rahmenplan 2007-2013 vorgegebenen Grenzen möglichst effizient eingesetzt werden sollen. Im ersten Halbjahr 2010 traten zusätzliche Bedienstete in die Agentur ein bzw. werden eintreten (3 Bedienstete auf Zeit in Referat B (einschließlich des Referatsleiters) und 4 Bedienstete auf Zeit in Referat C (davon 2 Bedienstete auf Zeit im Büro IUU)). Fast alle Stellen im Stellenplan werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Laufe des Jahres 2010 besetzt werden.

Die vereinbarte Personalentwicklung stellt sich in den kommenden drei Jahren entsprechend der mehrjährigen Vorausschau wie folgt dar:

[43] Grundlage für die Berechnung der 20 %-Grenze der Einstellungen in den Besoldungsgruppen AD 9-12 ist die jährliche Gesamtzahl aller Einstellungen in AD-Besoldungsgruppen (die mittlere Führungsebene ist aus diesen 20 % ausgeklammert).

- 2010: Gesamtzahl der Stellen: 58: 53 Bedienstete auf Zeit (TA) und 5 Vertragsbedienstete (CA), 4 abgeordnete nationale Sachverständige (SNE)

- Stellen für 53 Bedienstete auf Zeit und 5 Vertragsbedienstete im Jahr 2011: insgesamt 58; 4 abgeordnete nationale Sachverständige

- Stellen für 54 Bedienstete auf Zeit und 5 Vertragsbedienstete im Jahr 2012: insgesamt 59; 4 abgeordnete nationale Sachverständige

- Stellen für 54 Bedienstete auf Zeit und 5 Vertragsbedienstete im Jahr 2013 : insgesamt 59, 4 abgeordnete nationale Sachverständige

Die Zunahme der Gesamtzahl der Bediensteten um eine Stelle im Jahr 2012 wurde mit der Kommission (GD Mare und GD Haushalt) entsprechend den im Anhang beigefügten Stellenplänen vereinbart. Die Stelle dieses Bediensteten auf Zeit wurde vorläufig für Besoldungsgruppe 8 eingeplant; ihre Funktion sieht vor, vorrangig die Erfordernisse der operativen Einheiten im Zusammenhang mit der oben dargestellten zunehmenden Arbeitsbelastung abzudecken.

3. BILDUNGSEINRICHTUNGEN.

Die Agentur sollte Angaben zum Bestehen einer europäischen Schule, eines europäischen Zweigs einer nationalen Schule oder zu einer Vereinbarung mit einer internationalen Schule machen. Wenn eine Lösung noch aussteht, sollte die Agentur mögliche Szenarios darstellen.

Da im Raum Vigo gegenwärtig keine europäische Schule existiert, wird von der Agentur weiterhin die Möglichkeit einer im System der Europäischen Schulen anerkannten Schule geprüft, da dies für den Schulbesuch der Kinder der Mitarbeiter der Agentur als die geeignetste Lösung gilt. Hierzu muss eine Schule benannt werden, die von Spanien für die Anerkennung durch das System der Europäischen Schulen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus muss die Schule, der die Anerkennung erteilt werden soll, in detaillierter Form die Umsetzung sämtlicher Anforderungen prüfen, die sich aus einem mehrsprachigen und multikulturellen europäischen Lehrplan ergeben, wie er vom System der Europäischen Schulen anerkannt wird. Bisher wurde von Spanien noch keine entsprechende Schule vorgeschlagen. Daher benötigt die Umsetzung dieser Lösung noch Zeit.

Bis eine Schule nach dem System der Europäischen Schulen anerkannt werden kann, hält die EUFA die Annahme eines Beschlusses über den Unterricht in der Muttersprache sowie in Englisch und Spanisch für die Kinder der Bediensteten im Raum Vigo für notwendig, nicht nur, um eine mehrsprachige und multikulturelle Schulbildung zu vermitteln und die Integration der Kinder der Bediensteten in die Schulgemeinschaft zu erleichtern, sondern auch, um die Einstellung von Bediensteten der EUFA erleichtern und dabei die Nachteile für Bedienstete der EUFA nach der Versetzung nach Vigo im Vergleich zu Bediensteten anderer Organe und Einrichtungen der EU an Orten zu verringern, die über eine Europäische Schule

verfügen, und zugleich das Gleichgewicht der bei der EUFA vertretenen Nationalitäten aufrechtzuerhalten.

Hierfür hat die EUFA mit den Schulen im Raum Vigo Verhandlungen über den Unterricht in der Muttersprache der Schüler sowie über zusätzlichen Unterricht in Englisch und Spanisch geführt, durch den eine intensive Schulbildung in diesen beiden Sprachen erreicht werden soll.

Im Anschluss an diese Verhandlungen wurden zwei Verwaltungsabkommen zwischen der EUFA und der Schule SEK Atlántico sowie dem Colegio Martin Codax nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterzeichnet. Diese Abkommen erstreckten sich zunächst auf den Unterricht bis 31. Dezember 2009.

Die EUFA hat diese Abkommen für das Haushaltsjahr 2010 verlängert. Hierfür wurde vom Verwaltungsrat der EUFA am 15. Oktober 2009 ein neuer Beschluss über den Unterricht für Kinder der Bediensteten im Raum Vigo in ihrer Muttersprache sowie über die Unterstützung für Englisch und Spanisch gefasst und zugleich dem Direktor das Mandat für den Abschluss eines direkten Verwaltungsabkommens mit den oben aufgeführten Schulen erteilt.

4. VON DER AGENTUR ENTSPRECHEND IHRER PERSONALPOLITIK ANGENOMMENE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN – AKTUELLER STAND.

Die Agentur sollte Einzelheiten zu ihren Durchführungsbestimmungen angeben, die sie nach der Genehmigung der Kommission entsprechend der Typologie angenommen hat, die durch die Leitlinien zur Personalpolitik von 2005 eingeführt wurden (durch Analogie anwendbare Durchführungsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen, die technische Anpassungen erfordern, und Durchführungsbestimmungen, die umfangreichere Anpassungen erfordern). Außerdem sollte dadurch der Stand der Technik in der Vorbereitung der verbleibenden Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 110 des Beamtenstatuts anzunehmen sind, sowie der Zeitrahmen für ihre voraussichtliche Vorlage zur Genehmigung durch die Kommission dargelegt werden.

Hierfür übermittelt ADMIN jeder Agentur eine Tabelle mit dem Sachstand hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen.

Entsprechend den Bestimmungen nach Artikel 110 des Beamtenstatuts wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats am 17.10.2007 die erste Gruppe der Durchführungsbestimmungen angenommen, die entsprechend anwendbar sind:

Artikel 4 in Anhang VIII Beamtenstatut (Berücksichtigung der vor Wiederaufnahme der aktiven Beschäftigung früher vom Bediensteten geleisteten Dienstjahre für die Berechnung der Ruhegehaltsansprüche)	C(2004) 1364 - 61-2004
Artikel 11 und 12 in Anhang VIII Beamtenstatut (Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen)	C(2004) 1588- 60-2004
Artikel 26 in Anhang XIII Beamtenstatut (Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Übergangsbestimmungen)	C(2004) 1588- 62-2004
Artikel 22 Absatz 4 in Anhang XIII Beamtenstatut (Erwerb zusätzlicher Ruhegehaltsansprüche)	C(2004) 1588- 59-2004
Artikel 67 Beamtenstatut und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d in Anhang VII Beamtenstatut (Haushaltszulage)	C(2004) 1364- 51-2004

Artikel 2 Absatz 4 in Anhang VII Beamtenstatut (Personen, die als unterhaltsberechtigte Kinder zu behandeln sind)	C(2004) 1364- 50-2004
Artikel 7 Absatz 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Bestimmung des Herkunftsorts)	C(2004) 1364- 57-2004
Artikel 67 und 68 Beamtenstatut und Artikel 1, 2 und 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Familienzulagen an andere sorgeberechtigte Personen als den Beamten)	C(2004) 1364- 52-2004
Artikel 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Gewährung der Erziehungszulage)	C(2004) 1313- 53-2004
Artikel 8 in Anhang VII Beamtenstatut (Zahlung von Reisekosten; Ort der dienstlichen Verwendung – Herkunftsort)	C(2004) 1588- 56-2004
Artikel 42 a Beamtenstatut (Elternurlaub)	C(2004) 1364- 54-2004
Artikel 71 Beamtenstatut und Artikel 11 bis 13a in Anhang VII (Leitfaden für Dienstreisen von Beamten und anderen Bediensteten)	C(2004) 1313- 78-2004
Artikel 42b Beamtenstatut (Familienurlaub)	C(2004) 1314- 64-2004
Artikel 1d Absatz 4 Beamtenstatut (Vorkehrungen für behinderte Personen)	C(2004) 1318- 69-2004
Artikel 59 und 60 Beamtenstatut und Artikel 16, 59, 60 und 91 Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Einführung von Durchführungsbestimmungen bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall)	C(2004) 1597- 92-2004
Artikel 57, 58 und 61 und Anhang V Beamtenstatut und Artikel 16, 59, 60 und 91 of Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Einführung von Durchführungsbestimmungen bei Urlaub)	C(2004) 1597- 102-2004
Artikel 1c, 11 Absatz 2, 11a, 12, 12b, 15 Absatz 2, 16, 17, 17a, 19, 55 Absatz 1, Artikel 13 und 44 in Anhang VIII Beamtenstatut und Artikel 11, 16, 54, 57, 81 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Externe Tätigkeiten und Einsätze)	C(2004) 1597- 85-2004
Artikel 55a und Anhang IVa Beamtenstatut (Teilzeitbeschäftigung)	C(2004) 1314- 66-2004
Artikel 15, 37 und 40 Beamtenstatut und Artikel 11, 17 und 88a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Urlaub von Beamten aus persönlichen Gründen und unbezahlter Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten)	C(2004) 1597- 82-2004

In der Tabelle unten (Stand 31.12.2009) sind die Durchführungsprojekte seit dem Jahr 2009 aufgeführt, einschließlich dem Stand und der Vorausplanung. Die Personalvertretung der EUFA wurde im Juni 2009 gebildet und wurde zu den Durchführungsbestimmungen konsultiert. In der Spalte „Annahme“ ist bei den noch anzunehmenden Bestimmungen angegeben, ob die entsprechenden Vorschriften der Kommission technischen/formalen (T) oder substanziellen (S) Änderungen unterliegen würden.

	Arbeitstitel	Genehmigung der Kommission	Annahme	Ziel für die Annahme
1	BEURTEILUNG DES DIREKTORS	C(2009) 4658 vom 12.6.2009	15.10.2009	
2	EINSTELLUNG UND EINSATZ VON BEDIENSTETEN AUF ZEIT	C(2009) 6927 vom 16.9.2009	15.10.2009 (in Kraft ab 1.1.2010)	
3	EINSTUFUNG IN BESOLDUNGSGRUPPEN UND DIENSTALTER BEI ERNENNUNG ODER EINSTELLUNG		T	1.Q 2010
4	EINSTELLUNG UND EINSATZ VON VERTRAGSBEDIENSTETEN*	(siehe Text)	S	2.Q 2010
5	ERSTATTUNG VON MEDIZINISCHEN AUFWENDUNGEN		T	2.Q 2010
6	MITTLERE FÜHRUNGSEBENE		S	4.Q 2010
7	ZEITLICH BEFRISTET TÄTIGE FÜHRUNGSKRÄFTE		S	4.Q 2010
8	VORGEHEN BEI UNZULÄNGLICHEN FACHLICHEN LEISTUNGEN		S	4.Q 2010
9	POLITIK GEGEN MOBBING		S	4.Q 2010
10	DISZIPLINARVERFAHREN*	(siehe Text)	T	
11	LAUFBAHNENTWICKLUNG (NEUEINSTUFUNG)		S	4.Q 2010
12	PERSONALBEURTEILUNG (CDR) – Überarbeitung*		S	4.Q 2010
13	VORZEITIGER RUHESTAND		T	1.Q 2011
14	REGELUNGEN FÜR GETEILTE ARBEITSPLÄTZE		S	1.Q 2011
15	ZERTIFIZIERUNGS- UND BESCHEINIGUNGSVERFAHREN		S	1.Q 2011
16	Überarbeitungen oder neue Projekte zur Annahme gemäß Artikel 110			

*) Die Durchführungsbestimmungen für Vertragsbedienstete waren zur Annahme im Jahr 2009 vorgesehen. Aufgrund der vor kurzem angekündigten Überarbeitung dieser Bestimmungen durch die Kommission sollte jedoch die Annahme noch aufgeschoben und die daraus resultierenden Änderungen in den endgültigen Entwurf

aufgenommen werden. Die Bestimmungen für die Aufrechterhaltung individueller beruflicher Standards und der Politik gegen Mobbing, für Disziplinarverfahren und für die Laufbahnentwicklung werden gegenwärtig überprüft und entsprechend den bei den Agenturen und der Kommission eingeführten Verfahrensabläufen entwickelt. Bei den Disziplinarverfahren wird eine möglichst frühzeitige Überarbeitung im Anschluss an die Entwicklungen auf agenturübergreifender Ebene angestrebt. Vorkehrungen für die Begleitung der beruflichen Entwicklung (CDR) sind gegenwärtig im Rahmen eines Beschlusses des Verwaltungsrats vorgesehen und werden nach einem Verfahren gemäß Artikel 110 des Beamtenstatuts überarbeitet.

Besoldungs-stufe	2010			Jahr 2011																
	Stellenplan			Personalentwicklung										Entwicklung der Organisation			Stellenplan 2011		
	Angefordert (vorläufiger Entwurf des Haushaltsplans)			Beförderung / Laufbahnentwicklung in Gesamtzahlen						Fluktuation in Gesamtzahlen (Zugänge/Abgänge)							Neue Stellen			Vorläufige Planung		
	UNBEFR.	AUF ZEIT	GES.	Beamte		TA - langfr.		TA - kurzfr.		Beamte		TA - langfr.		TA - kurzfr.		unbefr.	auf Zeit - langfr.	auf Zeit - kurzfr.	unbefr.	auf Zeit	ges.
AD 16																					
AD 15																					
AD 14		1	1																	1	1
AD 13		1	1																	1	1
AD 12	1	2	3																1	2	3
AD 11																					
AD 10		1	1																	1	1
AD 9	3	5	8													-1	1		2	6	8
AD 8	2	1	3													-1	1		1	2	3
AD 7		1	1																	1	1
AD 6		1	1																	1	1
AD 5		1	1																	1	1
ges. AD	**6**	**14**	**20**	**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**-2**	**2**	**0**	**4**	**16**	**20**
AST 11		1	1																	1	1
AST 10	1	5	6													-1	1			6	6
AST 9		3	3																	3	3
AST 8	1	2	3													-1	1			3	3
AST 7		8	8																	8	8
AST 6		3	3																	3	3
AST 5		6	6																	6	6
AST 4																					
AST 3							1													1	1
AST 2		3	3			-1														2	2
AST 1																					
ges. AST	**2**	**31**	**33**	**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**-2**	**2**	**0**	**0**	**33**	**33**
Gesamt	**8**	**45**	**53**	**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**-4**	**4**	**0**	**4**	**49**	**53**

Besoldungs-stufe	2011			Jahr 2012												
	Stellenplan			Personalentwicklung						Entwicklung der Organisation			Stellenplan 2011		
	Angefordert (vorläufiger Entwurf des Haushaltsplans)			Beförderung / Laufbahnentwicklung in Gesamtzahlen			Fluktuation in Gesamtzahlen (Zugänge/Abgänge)			Neue Stellen			Vorläufige Planung		
	UNBEFR.	AUF ZEIT	GES.	Beamte	TA - langfr.	TA - kurzfr.	Beamte	TA - langfr.	TA - kurzfr.	unbefr.	auf Zeit - langfr.	auf Zeit - kurzfr.	unbefr.	auf Zeit	ges.
AD 16															
AD 15					1									1	1
AD 14		1	1		-1										
AD 13		1	1											1	1
AD 12	1	2	3										1	2	3
AD 11															
AD 10		1	1											1	1
AD 9	2	6	8										2	6	8
AD 8	1	2	3								1		1	3	4
AD 7		1	1											1	1
AD 6		1	1											1	1
AD 5		1	1											1	1
ges. AD	**4**	**16**	**20**	**0**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1**	**0**	**4**	**17**	**21**
AST 11		1	1											1	1
AST 10		6	6											6	6
AST 9		3	3											3	3
AST 8		3	3											3	3
AST 7		8	8											8	8
AST 6		3	3											3	3
AST 5		6	6											6	6
AST 4															
AST 3		1	1											1	1
AST 2		2	2											2	2
AST 1															
ges. AST	**0**	**33**	**33**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**33**	**33**
Gesamt	**4**	**49**	**53**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1**	**0**	**4**	**50**	**54**

Besoldungs-stufe	2012			Jahr 2013																
	Stellenplan			Personalentwicklung										Entwicklung der Organisation			Stellenplan 2011		
	Angefordert (vorläufiger Entwurf des Haushaltsplans)			Beförderung / Laufbahnentwicklung in Gesamtzahlen						Fluktuation in Gesamtzahlen (Zugänge/Abgänge)				Neue Stellen			Vorläufige Planung		
	UNBEFR.	AUF ZEIT	GES.	Beamte		TA - langfr.		TA - kurzfr.		Beamte		TA - langfr.		TA - kurzfr.		unbefr.	auf Zeit - langfr.	auf Zeit - kurzfr.	unbefr.	auf Zeit	ges.
AD 16																					
AD 15		1	1																	1	1
AD 14																					
AD 13		1	1				1													2	2
AD 12	1	2	3			-1													1	1	2
AD 11																					
AD 10		1	1																	1	1
AD 9	2	6	8																2	6	8
AD 8	1	3	4																1	3	4
AD 7		1	1																	1	1
AD 6		1	1																	1	1
AD 5		1	1																	1	1
ges. AD	**4**	**17**	**21**	**0**		**1**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**	**0**	**0**	**4**	**17**	**21**
AST 11		1	1																	1	1
AST 10		6	6																	6	6
AST 9		3	3																	3	3
AST 8		3	3																	3	3
AST 7		8	8																	8	8
AST 6		3	3																	3	3
AST 5		6	6																	6	6
AST 4																					
AST 3		1	1																	1	1
AST 2		2	2																	2	2
AST 1																					
ges. AST	**0**	**33**	**33**	**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**33**	**33**
Gesamt	**4**	**50**	**54**	**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**	**0**	**0**	**4**	**50**	**54**